



**DIE AUFGABENBEREICHE DES AUSSCHUSSES IV
FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES**

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	4
2.	Die Zuständigkeiten des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales: Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen als gesetzliche Grundlage	5
3.	Weitere Zuständigkeiten des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales	9
4.	Anwendungsbereich	9
4.1.	Gesundheitspolitik	9
4.1.1.	Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten	9
4.1.1.1.	Angebote und Einrichtungen	11
4.1.1.2.	Sechste Staatsreform 2014	12
4.1.1.3.	Dekrete	14
4.1.2.	Ergreifung von Maßnahmen zur Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Medizin	14
4.1.2.1.	Angebote und Einrichtungen	14
4.1.2.2.	Sechste Staatsreform 2014	14
4.1.2.3.	Dekrete	15
4.1.3.	Finanzierung der Gesundheitspolitik	16
4.2.	Personenbeistand	16
4.2.1.	Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder	16
4.2.1.1.	Angebote und Einrichtungen	16
4.2.1.2.	Sechste Staatsreform 2014	17
4.2.1.3.	Dekrete	19
4.2.1.4.	Finanzierung der Familienhilfepolitik	19
4.2.2.	Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren	19
4.2.2.1.	Angebote und Einrichtungen	19
4.2.2.2.	Sechste Staatsreform 2014	21
4.2.2.3.	Dekrete	21
4.2.2.4.	Finanzierung der Sozialhilfepolitik	22
4.2.3.	Politik der Aufnahme und der Integration von Einwanderern	22
4.2.3.1.	Angebote und Einrichtungen	22
4.2.3.2.	Sechste Staatsreform 2014	22
4.2.3.3.	Dekrete	23

4.2.3.4. Finanzierung der Politik der Aufnahme und der Integration von Einwanderern		23
4.2.4. Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Behinderten	Um-	23
4.2.4.1. Angebote und Einrichtungen		24
4.2.4.2. Sechste Staatsreform 2014		24
4.2.4.3. Dekrete		25
4.2.4.4. Finanzierung der Behindertenpolitik		25
4.2.5. Seniorenpolitik		25
4.2.5.1. Angebote und Einrichtungen		25
4.2.5.2. Sechste Staatsreform 2014		26
4.2.5.3. Dekrete		26
4.2.5.4. Finanzierung der Seniorenpolitik		27
4.2.6. Jugendhilfe-Jugendschutz		27
4.2.6.1. Angebote und Einrichtungen		27
4.2.6.2. Sechste Staatsreform 2014		28
4.2.6.3. Dekrete		28
4.2.6.4. Finanzierung der Jugendhilfe/des Jugendschutzes		29
4.2.7. Soziale Hilfe für Häftlinge im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft		29
4.2.7.1. Angebote und Einrichtungen		29
4.2.7.2. Dekrete		29
4.3. Finanzielle Mittel Gesundheit und Soziales Ausgabenhaushalt 2014		29
4.4. Anhang: Stellungnahme des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales zum Ausgabenhaushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2014		31

1. **EINLEITUNG**

In Belgien besitzen die Gemeinschaften die Zuständigkeit zur Regelung und Verwaltung von Familien-, Sozial- und Gesundheitsangelegenheiten als medizinisches und soziales Fürsorgenetz. Da diese Aufgaben sich auf Personen beziehen, spricht man von „personenbezogenen Angelegenheiten“¹.

Die personenbezogenen Angelegenheiten wurden seit 1980 im Zuge der verschiedenen Staatsreformen vom Föderalstaat an die Gemeinschaften übertragen.

Problematisch bei der Ausübung der personenbezogenen Angelegenheiten sind Ausnahmen, deren Regelung weiterhin dem Föderalstaat obliegt und die mit dem staatstragenden Interesse der betreffenden Zuständigkeiten zu erklären sind (Festlegung und Auszahlung der Pensionen, Kranken- und Invalidenversicherung, Regelung der medizinischen Berufe, Finanzierung der Krankenhäuser). Diese Ausnahmen erschweren eine maximal effiziente und kohärente Politik in den betroffenen Angelegenheiten.

Um eine wirksamere Organisation der Sozial- und Gesundheitspolitik zu ermöglichen, wurde im Rahmen der Verhandlungen über die Sechste Staatsreform² deshalb beschlossen, homogene Kompetenzblöcke zu übertragen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist in der Tragweite der personenbezogenen Angelegenheiten den anderen Gemeinschaften gleichgestellt (Referenzgesetzgebung).

In Bereichen, die zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören, die jedoch noch nicht durch ein Dekret des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder einen Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft geregelt sind, behält bis zur Verabschiedung einer eigenen Regelung die föderale Gesetzgebung weiterhin ihre Gültigkeit.

Die Funktionsweise bzw. Bezuschussung eines Bereichs respektive einer Einrichtung kann geregelt werden entweder in Anwendung:

- eines Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder
- einer Jahreskonvention respektive eines Geschäftsführungsvertrags zwischen einer Einrichtung und der Regierung. Ein Geschäftsführungsvertrag bedarf der vorherigen

¹ Die bei der Wahrnehmung der personenbezogenen Angelegenheiten getätigten Ausgaben befinden sich im Ausgabenhaushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales – und in gewissen Programmen des Organisationsbereichs 70 – Infrastruktur. Die allgemeine Rechtfertigungserklärung sowie der Bericht über die Beratungen des Ausgabenhaushalts im zuständigen Ausschuss geben interessante Aufschlüsse über die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft initiierten oder unterstützten Maßnahmen im Rahmen der personenbezogenen Angelegenheiten.

Hinzuweisen ist auch auf die Internet-Site der DG (www.dglive.be), die eine Vielzahl von Informationen zu den personenbezogenen Angelegenheiten enthält.

² Die Übertragung der im Rahmen der Sechsten Staatsreform vereinbarten Zuständigkeiten an die Gemeinschaften (Sondergesetz vom 6. Januar 2014) erfolgte mit Stichdatum 1. Juli 2014. Bis zur Wahrnehmung der vollständigen Verantwortung der Zuständigkeiten wurde aber eine Übergangszeit vorgesehen. Erst ab dem 1. Januar 2015 bzw. betreffend die Infrastruktur der Krankenhäuser ab dem 1. Januar 2016 wird die Finanzierung für die neuen Zuständigkeiten in den Haushalten der Gemeinschaft zum Tragen kommen (Artikel 58duodecies-novodecies des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft, eingefügt durch das Gesetz vom 19. April 2014).

Zustimmung durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft, wobei es dem Parlament nicht möglich ist, am Vertragsentwurf Abänderungen vorzunehmen.

Eine Bezuschussung bedarf grundsätzlich einer dekretalen Grundlage.

Hinzuweisen ist darauf, dass vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedete Dekrete in der Regel durch einen Ausführungserlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgeführt werden, in dem die im Dekret enthaltenen Rahmenbestimmungen detailliert präzisiert werden³.

Darüber hinaus kann das Parlament zu Fragen, die seine Interessen betreffen, auf Anfrage oder aus Eigeninitiative Gutachten abgeben und Resolutionen an unterschiedliche Adressaten (z. B. die Föderalregierung) verabschieden.

2. Die Zuständigkeiten des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales: Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen als gesetzliche Grundlage

Das Gesetz vom 31. Dezember 1983 über Institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft definiert in Titel II Artikel 4 §2 die personenbezogenen Angelegenheiten. In der entsprechenden Bestimmung wird festgehalten, dass die personenbezogenen Angelegenheiten, auf die sich Artikel 128 §1 der Verfassung bezieht⁴, die in Artikel 5 §1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erwähnten Angelegenheiten sind.

Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner aktuellen koordinierten Fassung⁵ lautet wie folgt:

„§1 – Die in Artikel 128 §1 der Verfassung genannten personenbezogenen Angelegenheiten sind:

I. Was die Gesundheitspolitik betrifft:

1. Unbeschadet von Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 6: die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten mit Ausnahme:
 - a) der grundlegenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Investitionskosten der Infrastruktur und der medizinisch-technischen Dienste,
 - b) der Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die grundlegenden Rechtsvorschriften geregelt wird, und zwar unbeschadet der unter Buchstabe a) erwähnten Zuständigkeiten der Gemeinschaften,
 - c) der Grundregeln in Sachen Programmierung,

³ Einen Überblick über sämtliche vom RDG bzw. PDG verabschiedeten Dekrete gibt die Datenbank des PDG (www.pdg.be – Dokumente – Datenbank).

Über die juristische Datenbank DGlex (www.dglive.be – Service – juristische Datenbank) kann Folgendes gefunden werden:

- die koordinierte Fassung der gültigen Dekrete und Erlasse der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die koordinierte Fassung vieler Gesetze und Königlicher Erlasse, die durch Dekrete oder Erlasse der Deutschsprachigen Gemeinschaft abgeändert wurden;
- die koordinierte Fassung einiger föderaler Gesetze in deutscher Sprache (z.B. zu VoGs).

⁴ In Artikel 128 §1 der Verfassung werden die Zuständigkeiten Gemeinschaften benannt.

⁵ Die aktuelle koordinierte Fassung berücksichtigt die durch die Sechste Staatsreform 2014 vorgenommenen Abänderungen des Sondergesetzes vom 8. August 1980 (Sondergesetz vom 6. Januar 2014).

- d) der Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung und der Bezeichnung selbst als Universitätskrankenhaus gemäß den Rechtsvorschriften in Sachen Krankenhäuser.
2. die Politik der Leistungen im Bereich der geistigen Gesundheitspflege in anderen Pflegeanstalten als Krankenhäusern,
 3. die Politik der Pflegeleistung in Altenheimen, einschließlich einzelner Geriatriedienste,
 4. die Politik der Pflegeleistung in einzelnen spezialisierten Rehabilitations- und Behandlungsdiensten,
 5. die Politik der Langzeitrehabilitation („long term care“),
 6. die Organisation der primären Gesundheitspflege und die Unterstützung der Berufe im Bereich der primären Gesundheitspflege,
 7. was die Gesundheitspflegeberufe betrifft:
 - a) ihre Zulassung, unter Einhaltung der von der Föderalbehörde festgelegten Zulassungsbedingungen,
 - b) ihr Kontingent, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Gesamtzahl, die die Föderalbehörde jährlich pro Gemeinschaft für den Zugang zu den jeweiligen Gesundheitspflegeberufen festlegen kann,
 8. die Gesundheitserziehung und die Tätigkeiten und Dienstleistungen im Bereich der Präventivmedizin sowie jegliche Initiative im Bereich der Präventivmedizin.

Die Föderalbehörde bleibt jedoch zuständig für:

1. die Kranken- und Invalidenversicherung,
2. die Vorbeugungsmaßnahmen auf nationaler Ebene.

Jeder Vorentwurf oder Vorschlag eines Dekrets, jeder Abänderungsantrag zu einem Dekretentwurf oder -vorschlag und jeder Erlassentwurf einer Gemeinschaft zur Festlegung der Normen für die Zulassung von Krankenhäusern, Krankenhausdiensten, Krankenhauspflegeprogrammen und Krankenhausfunktionen wird der Generalversammlung des Rechnungshofes zur Berichterstattung übermittelt, damit diese die kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit auswertet.

Dieser Bericht wird ebenfalls der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen übermittelt.

Nachdem die Generalversammlung des Rechnungshofes die obligatorische Stellungnahme des Landesinstituts für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) und der zuständigen Verwaltung der betreffenden Gemeinschaft und gegebenenfalls die fakultative Stellungnahme des Föderalen Fachzentrums für Gesundheitspflege eingeholt hat, legt sie binnen zwei Monaten nach Empfang des Vorentwurfs, des Vorschlags, des Abänderungsantrags oder des Entwurfs einen ausführlichen Bericht über alle kurz- und langfristigen Auswirkungen dieser Normen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit vor. Diese Frist kann um einen Monat verlängert werden.

Der Rechnungshof übermittelt dem Antragsteller des Berichts, der Föderalregierung und allen Gemeinschaftsregierungen diesen Bericht.

Wird im Bericht festgestellt, dass die Annahme dieser Normen kurz- oder langfristig negative Auswirkungen auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hat, findet auf Ersuchen der Föderalregierung oder der Regierung der betreffenden Gemeinschaft eine Konzertierung zwischen der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen statt. Führt diese Konzertierung zu keiner Einigung, werden die Normen den zuständigen Föderalministern oder dem Ministerrat, wenn eines seiner Mitglieder das Evokationsrecht in Bezug auf diese Akte ausüben möchte, zur Zustimmung vorgelegt.

Wird binnen der Frist von zwei Monaten, verlängert um einen Monat, kein Bericht vorgelegt, kann die in Absatz 7 erwähnte Konzertierung auf Initiative der Regierung der betreffenden Gemeinschaft oder auf Initiative der Föderalregierung stattfinden.

Der Rechnungshof erstellt jedes Jahr einen ausführlichen Bericht über die Auswirkungen, die die geltenden Zulassungsnormen der Gemeinschaften während des vorhergehenden Haushaltsjahres auf den Haushalt des Föderalstaates und der sozialen Sicherheit hatten. Dieser Bericht wird der Föderalregierung und den Gemeinschaftsregierungen übermittelt.

II. Was den Personenbeistand betrifft:

1. die Familienpolitik einschließlich aller Formen von Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder,
2. die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die öffentlichen Sozialhilfezentren mit Ausnahme:
 - a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens gemäß den Rechtsvorschriften zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum,
 - b) der Angelegenheiten mit Bezug auf die Öffentlichen Sozialhilfezentren, die in den Artikeln 1 und 2 und in den Kapiteln IV, V und VII des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren geregelt sind, unbeschadet der Befugnis der Gemeinschaften, zusätzliche oder ergänzende Rechte zu gewähren, und unter Ausschluss der Zuständigkeit der Regionen in Bezug auf die in Artikel 6 §1 IX Nr. 2/1 erwähnte Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben,
 - c) der Angelegenheiten mit Bezug auf die Öffentlichen Sozialhilfezentren, die im Gesetz vom 2. April 1965 bezüglich der Übernahme der von den öffentlichen Unterstützungskommissionen gewährten Hilfeleistungen geregelt sind,
 - d) der Regeln mit Bezug auf die Öffentlichen Sozialhilfezentren der in den Artikeln 6 und 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren, die in den Artikeln 6 § 4, 11 § 5, 18ter, 27 § 4 und 27bis § 1 letzter Absatz des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren und im Gesetz vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegesetzes, des neuen Gemeindegesetzes, des Gemeindewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012, angeführt sind,

3. die Aufnahme- und Integrationspolitik gegenüber Einwanderern,
4. die Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Fortbildung der Behinderten und der Mobilitätshilfsmittel mit Ausnahme:
 - a) der Regeln mit Bezug auf andere Behindertenbeihilfen als die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten und deren Finanzierung, einschließlich der individuellen Akten,
 - b) der Regeln mit Bezug auf die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen⁶,
5. die Seniorenpolitik mit Ausnahme der Festlegung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens für Betagte,
6. der Jugendschutz einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes mit Ausnahme:
 - a) der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, wie sie im Zivilgesetzbuch und in den Gesetzen zur Ergänzung dieses Gesetzbuches festgelegt sind,
 - b) der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen den Jugendschutz verstoßende Verhaltensweisen als Straftaten ausweisen und diese Verstöße ahnden, einschließlich der Bestimmungen, die sich auf die Verfolgung beziehen, unbeschadet des Artikels 11 und des Artikels 11bis,
 - c) der Organisation der Jugendgerichte, ihrer territorialen Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten,
 - d) der Vollstreckung der Straftaten, die gegenüber Minderjährigen ausgesprochen werden, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und denen gegenüber eine Abgabemaßnahme getroffen worden ist, unter Ausschluss der Verwaltung der Zentren, die zur Aufnahme dieser Jugendlichen bis zum Alter von dreiundzwanzig Jahren bestimmt sind,
 - e) der Entziehung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über Familienleistungen oder sonstige Sozialzulagen,]
7. die Sozialhilfe für Gefangene im Hinblick auf ihre soziale Wiedereingliederung,
8. der erste juristische Beistand.

III. Die Organisation, die Arbeitsweise und die Aufgaben der Justizhäuser und des Dienstes, der für die Durchführung und die Weiterverfolgung der elektronischen Überwachung zuständig ist

Die Föderalbehörde bestimmt jedoch die Aufgaben, die die Justizhäuser oder gegebenenfalls die anderen Dienste der Gemeinschaften, die diese Aufgaben übernehmen, im Rahmen des Gerichtsverfahrens oder der Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen ausüben.

⁶ Beschäftigungszuschüsse werden mittlerweile hauptsächlich von der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die seit dem 1. Januar 2000 auch für den Beschäftigungsbereich zuständig ist, gewährt.

IV. Die Familienleistungen

V. Die Filmkontrolle im Hinblick auf den Zutritt Minderjähriger zu Kinosälen

§2 - Die Gemeinschaftsregierungen informieren die zuständige Föderalbehörde über ihre Beschlüsse in Sachen Zulassung, Schließung und Investitionen bezüglich der in §1 I Nr. 1 erwähnten Angelegenheiten.

§3 - Im zweisprachigen Gebiet Brüssel-Hauptstadt wird ein Konzertierungsorgan für die Gesundheitspolitik eingerichtet.

Dieses Konzertierungsorgan besteht aus Vertretern der Gemeinschaftsregierungen und der zuständigen Föderalbehörde.

Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben werden durch einen im Ministerrat beratenen Königlichen Erlass festgelegt. Dieser Königliche Erlass sorgt für die Anwesenheit von Vertretern des zweisprachigen Gebiets Brüssel-Hauptstadt.

3. Weitere Zuständigkeiten des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales

Weitere Zuständigkeiten des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales in der Legislaturperiode 2014-2019, die nicht durch Artikel 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner aktuellen koordinierten Fassung definiert werden, sind:

- der Verbraucherschutz (Sondergesetz 1980, Artikel 9),
- die Entwicklungszusammenarbeit (Sondergesetz 1980, Artikel 6ter),
- eventuell: der Wohnungsbau (im Falle einer Übertragung der Zuständigkeit seitens der Wallonischen Region).

4. Anwendungsbereich

4.1. Gesundheitspolitik

4.1.1. Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten

Die Politik der Pflegeleistung innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten ist Aufgabe der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Gemeinschaften sind befugt zur Inspektion, Anerkennung und Schließung sowie zur Regelung der internen Organisation von Pflegeanstalten. Sie können ebenfalls Zuschüsse zur Infrastruktur und Ausstattung gewähren.

Von der Zuständigkeit zur Gestaltung der Betreuungspolitik ausgenommen und in der Zuständigkeit des Föderalstaates sind:

- a) die Grundgesetzgebung – d. h. das föderale Gesetz vom 10. Juli 2008 über die Krankenhäuser und andere Pflegeeinrichtungen. Momentan werden die Normen im Krankenhauswesen vom Föderalstaat ohne vorherige Konzertierung mit den Gemeinschaften erlassen. Die Gemeinschaften sind aber zuständig für die Überwachung der Einhaltung dieser Normen. Die Gemeinschaften erkennen Krankenhäuser in Anwendung der föderalen Normen an. Abweichungen von den Normen sind nicht möglich;

- b) die Betriebsfinanzierung, wenn sie durch die Grundgesetzgebung geregelt wird (Budget der Finanzmittel der Krankenhäuser⁷);
- c) die Kranken- und Invalidenversicherung;
- d) die Grundregeln über die Programmierung⁸;
- e) die Festlegung der Bedingungen zur und der Bezeichnung als Universitätskrankenhaus gemäß der Gesetzgebung über Krankenhäuser.

Der Föderalstaat ist in Bezug auf Krankenhäuser demnach konkret zuständig für:

- die Größe des Pflegepersonals in den verschiedenen Krankenhausdiensten;
- die Schaffung von Krankenhausdiensten;
- die Größe der Räumlichkeiten;
- die Anzahl Ein- und Zweibettzimmer;
- die Art der Finanzierung seitens der Gemeinschaften für Krankenhausbetten;
- die Finanzierung der Krankenhäuser und der medizinischen Leistungen, die über das LIKIV und die Krankenkassen abgerechnet wird. Die Finanzierung der Krankenhäuser erfolgt direkt über den Finanzierungsdienst für Krankenhäuser, der beim Föderalministerium für Volksgesundheit angesiedelt ist;
- die Zulassung zu medizinischen Berufen und Pflegeberufen;
- die Renovierungsbedingungen für Krankenhäuser. Die Gemeinschaften sind für Infrastrukturvorhaben im Krankenhausbereich zuständig; die Renovierung eines Krankenhauses gehört jedoch weiterhin zu den Befugnissen des Föderalstaates.

Die Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Krankenhausbereich sind sehr begrenzt. Sie umfassen:

- a) die Anerkennung, Inspektion/Kontrolle und Schließung sowie die Regelung der internen Organisation der Krankenhäuser und ihrer Dienste. Die diesbezüglich vom Föderalstaat festgelegten Normen müssen zwingend beachtet werden.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterbreitet der Krankenhausbeirat dem Gesundheitsminister Vorschläge in Bezug auf die Anerkennung von Diensten.

Die Aufgaben der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen somit im Wesentlichen die Überwachung der Einhaltung der Gesetzgebung und die Anerkennung der Dienste, d.h. die Vergabe der Betriebsgenehmigung bei Erfüllung der rechtlichen Vorgaben.

- b) Die Finanzierung von Infrastrukturvorhaben. Baumaßnahmen können von der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung des Dekrets vom 18. März 2002 über Infrastruktur in einer Höhe von 60 % des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben bezuschusst werden. Auch kann die Ge-

⁷ Das Budget der Finanzmittel (Französisch: Budget des Moyens Financiers (BMF)) ist im Zuge der am 1. Juli 2002 in Kraft getretenen Reform der Krankenhausfinanzierung eingeführt worden. Es hat die Finanzierung auf Grundlage des Tagespreis-Systems abgeschafft und u. a. die effektiven Aktivitäten eines Krankenhauses zugunsten der Patienten als Finanzierungsreferenz (Diagnosebezogene Fallgruppen (Diagnosis Related Groups (DRG))) eingeführt.

⁸ Die Programmierungsnormen haben zum Ziel, das Angebot der verschiedenen Spezialisierungen (z. B. bestimmte Krankenhausbetten) entsprechend den Bedürfnissen der Bevölkerung, der Kapazität der Dienste, der Ausrüstung, der geografischen Verteilung und der Koordination des Gebrauchs der medizinischen Ausstattung anzupassen. Wenn sämtliche Normen erfüllt sind, sprechen die Gemeinschaften oder die Regionen die Anerkennung aus.

meinschaft architektonische Prioritäten für den Bau und Umbau von Krankenhäusern festlegen⁹.

Die Bezuschussung eines Infrastrukturvorhabens durch die Gemeinschaft eröffnet dem Begünstigten ein Anrecht auf eine komplementäre Bezuschussung durch den Föderalstaat. Dieser übernimmt in gegebenem Fall automatisch den Rest in Form von Abschreibungen über einen Zeitraum von 33 Jahren. Der Bauträger muss also keine Eigenmittel bereitstellen. Voraussetzung ist jedoch, dass die Baumaßnahme den Hospitalisationsbereich betrifft. Für andere Dienste – z. B. Radiologie-Dienst und Labor – muss das Krankenhaus eigene Mittel heranziehen; hier interveniert der Föderalstaat nicht.

Seit 2008 gibt es einen neuen Zuschusschlüssel, der allerdings strengen Bedingungen unterliegt: Der Föderalstaat bezuschusst prioritäre Infrastruktur und Ausstattung der Krankenhäuser zu 90 %, während die Deutschsprachige Gemeinschaft lediglich die restlichen 10 % aufbringen muss. Die Beteiligung des Föderalstaates wird über den sogenannten Baukalender allerdings bis einschließlich 2015 begrenzt.

- c) Die Gewährung von Zuschüssen zur Ausstattung und zur Anschaffung von Apparatur. Die Ausstattung mit beweglichen Gütern, die für die Nutzung der Immobilie oder der Außeninfrastrukturen unentbehrlich sind, können in Anwendung des Dekrets vom 18. März 2002 über Infrastruktur ebenfalls in einer Höhe von 60 % des für eine Bezuschussung in Betracht kommenden Gesamtbetrages der Ausgaben bezuschusst werden.

Die Gemeinschaften könnten zusätzliche Normen festlegen, solange diese nicht in Widerspruch zu den föderalen Normen stehen und keine Auswirkung auf die Zuständigkeiten des Föderalstaates haben.

4.1.1.1. Angebote und Einrichtungen

Pflegeanstalten sind in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorrangig Alten- und Pflegeheimen, Krankenhäuser sowie das psychiatrische Pflegeheim in St. Vith.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft gibt es insgesamt acht Alten- und Pflegeheimen.

Ziel des psychiatrischen Pflegeheims in St. Vith mit seinen 30 Plätzen ist es, Personen mit psychischen Krankheiten bei ihren alltäglichen Dingen und Aufgaben zu unterstützen.

⁹ Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat seit den 1980er Jahren mehrere Baukonventionen mit den beiden lokalen Krankenhäusern – dem St. Nikolaus-Hospital in Eupen und der St. Josef-Klinik in St. Vith – abgeschlossen. Eine Konvention steckt den finanziellen Rahmen der geplanten Infrastrukturprojekte und der damit verbundenen Ausstattungskosten ab. Auf der Basis von Ausschreibungen und Kostenschätzungen werden Bau- und Ausstattungsvorhaben in der Konvention definiert. Damit haben die Krankenhäuser finanzielle Planungssicherheit für ihre Bauvorhaben. Auch wird die Aufteilung der Bezuschussung durch den Föderalstaat und die Deutschsprachige Gemeinschaft festgelegt (Vgl. Faktenpapier zur Subventionspolitik für das Sankt-Nikolaus-Hospital in Eupen und die Klinik Sankt Josef in Sankt Vith (Stand 10. Juni 2010). Link: http://www.dgregierung.be/PortalData/27/Resources/z_Legislatur_2009-2014/Dokumente_Mollers/100610_hm_Dossier_Faktenpapier_zu_Kliniken_der_DG.pdf

Für die Deutschsprachige Gemeinschaft besteht momentan eine Programmierungsnorm von 880 Pflegeheimbetten, die durch den Föderalstaat finanziert werden. Über diese Norm hinaus eingerichtete Betten werden vom Föderalstaat nicht bezuschusst.

Das Ministerium wird in Sachen Aufnahmestrukturen für Senioren beraten durch den Beirat für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren sowie für die häusliche Hilfe, der sich aus Vertretern der Heimleitungen, von Dienstleistern der häuslichen Hilfe, der Krankenpfleger, Seniorenvertretungen und Ärzten zusammensetzt. Die Aufgabe des Beirates besteht darin, die aktuellen Entwicklungen und Tendenzen zu verfolgen sowie Gutachten und Empfehlungen abzugeben¹⁰.

4.1.1.2. Sechste Staatsreform 2014¹¹

Die Zuständigkeiten des Föderalstaates in der Gesundheitspolitik werden sich nach der Sechsten Staatsreform hauptsächlich auf die Akutmedizin und die medizinischen Dienstleister – Ärzte, Krankenpfleger, Heilgymnasten usw. – beschränken.

Das LIKIV bleibt grundsätzlich zentraler Akteur für den Gesundheitsbereich. Die landesweite Solidarität, die Angebots- bzw. Eigenbeteiligungsgleichheit, die Mobilität der Patienten und die freie Wahl des medizinischen Dienstleisters – dem europäischen Grundsatz der Freizügigkeit der Personen folgend – über die Grenzen der Gliedstaaten hinweg werden gewährleistet. Der Patient entrichtet landesweit denselben Betrag für eine identische medizinische Dienstleistung oder ein identisches medizinisches Produkt. Um dies zu verbürgen, übt der Föderalstaat die Aufsicht über das LIKIV aus.

In Umsetzung der Sechsten Staatsreform wird ferner ein Institut, das sich mit den großen Herausforderungen im Gesundheitsbereich befasst, gegründet. Das Institut soll mithilfe eines interföderalen Dialogs konzertierte Antworten auf bedeutende Herausforderungen im Gesundheitsbereich – z. B. budgetäre Fragen, demografischer Wandel, technische Entwicklungen, Mangel an Fachkräften – erarbeiten. Zu diesem Zweck werden sich sämtliche Gesundheitsminister der verschiedenen Gliedstaaten in einem Beratungsorgan konzertieren.

Das Institut wird auf Grundlage eines Kooperationsabkommens geschaffen und finanziert. Zur Begrenzung der Kosten soll es auf bestehenden Strukturen aufgebaut werden.

Im Zuge der Sechsten Staatsreform ist den Gemeinschaften gleichfalls die Zuständigkeit für die Festlegung von Anerkennungsnormen im Krankenhauswesen übertragen worden. Dabei handelt es sich um Architektur-, Funktions-, Personal- und Qualitätsnormen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft wird künftig also die Möglichkeit haben, die entsprechenden Anerkennungsnormen für ihre beiden Krankenhäuser festzulegen.

Ferner wurden die Elemente A1 und A3 des Budgets der Finanzmittel für Krankenhäuser, die Infrastrukturzuschüsse und Investitionskosten für gewisse medizinisch-technische Dienste – beispielsweise für Kernspintomografen – betreffen, an die Gemeinschaften übertragen. Die Übertragung erfolgt in Form einer jährlichen Dotation.

¹⁰ Umfassende Informationen zu allen Dienstleistungen der Alten- und Pflegewohnheime sowie die aktuellen Heimgtarife: http://www.dglive.be/desktopdefault.aspx/tabid-3135/475_read-3085/searchcategory-254/

¹¹ Die Aussagen zur Umsetzung der Staatsreform entstammen dem Bericht des Unterausschusses Staatsreform zum Themenbereich Gesundheitspolitik, Soziales und Justizwesen – PDG-Dokument 83 (2012-2013) Nr. 6.

Die vollständige Übertragung der Zuständigkeit für Bauarbeiten, die Renovierung und die Instandhaltung von Krankenhausinfrastrukturen sowie für Investitionskosten wird eine gezielte Krankenhausinfrastrukturpolitik erlauben, z. B. im Hinblick auf die Kooperation zwischen Krankenhäusern. Dies hat eine administrative Vereinfachung auf allen Ebenen zur Folge.

Neue Normen dürfen allerdings nicht zu Mehrkosten für die föderale Krankenhausfinanzierung führen. Anfallende Mehrkosten müssen von den Gemeinschaften selbst finanziert werden.

Das bislang umständliche Infrastrukturzuschusssystem wird durch „Zuschüsse aus einer Hand“ ersetzt, insofern nur noch die Deutschsprachige Gemeinschaft Ansprechpartner ist.

Außerdem wird den Gemeinschaften die Möglichkeit eröffnet, Akutbetten in Langzeitpflegeplätze umzuwandeln. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft ist dies nur von begrenztem Interesse, da sie relativ wenige Akutbetten besitzt.

Im Rahmen der Sechsten Staatsreform wurde den Gemeinschaften auch die Zuständigkeit für residentielle Wohnformen im psychiatrischen Bereich, wie psychiatrische Pflegeheime und das Begleitete Wohnen übertragen. Die damit einhergehende weitreichende Autonomie in der geistigen Gesundheitspflege ermöglicht den Gemeinschaften eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse.

Die Steuerung des Bereichs wird von den Psychiatrieverbänden wahrgenommen, deren Organisation und Finanzierung ebenfalls vom Föderalstaat an die Gemeinschaften übertragen wurde.

Die Übertragung bietet nach Ansicht des Ministeriums folgende Chancen für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

- die Möglichkeit einer besseren Vernetzung der psychischen Hilfe der ersten Linie mit den residentuellen Wohnformen,
- Kohärenz zwischen der Übertragung der Zuständigkeit für residentielle Wohnformen und der Seniorenpolitik;
- bessere Unterstützung durch den Psychiaterverband bei der Politikgestaltung.

Betreffend die Gesundheitspflege der ersten Linie werden die Gemeinschaften infolge der Sechsten Staatsreform verantwortlich:

- für die Unterstützung der Gesundheitsberufe im Primärbereich;
- die Organisation der Grundgesundheitspflege;
- die multidisziplinären Palliativnetzwerke und -teams;
- den Impulseo-Fonds, der Ärzte, die sich in einem Gebiet mit geringer Ärztedichte niederlassen, finanziell unterstützt;
- die multidisziplinären lokalen Netze. Dabei handelt es sich um Pilotprojekte zur Vernetzung medizinischer Dienstleister unter der Koordination des Hausarztes;
- die Integrierten Heimpflegedienste¹² (IHD) und
- die Hausärztereinigungen, deren zwei in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestehen;

¹² Ein IHD ist ein Verbund von Vertretern wichtiger Organisationen und Dienste der häuslichen Versorgung, der in einer Pflegezone die Gesamtheit der Patientenpflege verstärkt. Die an der Koordination Beteiligten erhalten vom LIKIV pro Fall eine Entschädigung für ihre Leistungen. Bisher besteht in der Deutschsprachigen Gemeinschaft nur ein IHD in der Eifel.

- den Palliativpflegebereich mit Ausnahme der Palliativpflege im Krankenhaus, die weiterhin zur Akutmedizin gezählt wird.

Damit werden eine engere Zusammenarbeit mit den Hausärzten und die Schaffung passgenauer Anreize zur Niederlassung von Hausärzten möglich.

Der in der Eifel bestehende IHD kann in das Konzept der VoG Eudomos-Ihr häuslicher Begleitsdienst integriert werden. Bisher sind lediglich gewisse parallele Strukturen zu verzeichnen.

Schließlich kann die häusliche Palliativpflege auf den Bedarf zugeschnitten werden. Fortan müssen keine Konventionen mehr mit dem LIKIV, die meist den Nachteil mangelnder Flexibilität hatten, abgeschlossen werden.

4.1.1.3. Dekrete

Dekret vom 18. März 2002 zur Infrastruktur (insofern es u. a. die Bezuschussung von Infrastrukturvorhaben im Gesundheits- und Sozialbereich regelt.)

Dekret vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und über die psychiatrischen Pflegewohnheime (Ziel: Neuregelung des Bereichs in Reaktion auf neue Entwicklungen. Das Dekret bezieht sich auf Altenwohnheime sowie Alten- und Pflegewohnheime, Betreute Wohnungen, Tagesbetreuungsstätten, Tagespflegestätten, Nachtpflegestätten, Kurzzeitpflegeplätze, Seniorenresidenzen und psychiatrische Pflegewohnheime. Geregelt wird u. a. die Anerkennung, die Bezuschussung und die Kontrolle.)

Dekret vom 20. Oktober 1997 zur Schaffung eines Krankenhausbeirats und eines Beirats für Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren sowie für die häusliche Hilfe

4.1.2. Ergreifung von Maßnahmen zur Gesundheitserziehung sowie die Tätigkeiten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Medizin

Die Gemeinschaften sind weitgehend zuständig für die Ergreifung von Maßnahmen zur Gesundheitserziehung sowie für Tätigkeiten und Dienstleistungen auf dem Gebiet der vorbeugenden Medizin.

4.1.2.1. Angebote und Einrichtungen

In diesem Kontext bezuschusst die Deutschsprachige Gemeinschaft beispielsweise den Patienten Rat & Treff als Koordinationsstelle für medizinische und therapeutische Information, Aktionen zur Krebsvorsorge, Gesundheitsvorsorge und -förderung in den Schulen, sportärztliche Überwachung, Impfungen, TV-Sendungen zum Thema Gesundheit, Fortbildungen für Notärzte, Krankenpfleger, Hebammen, medizinisches Hilfspersonal, Seniorenbetreuer und Sanitäter.

4.1.2.2. Sechste Staatsreform 2014

Infolge der Sechsten Staatsreform ist eine Vereinheitlichung der Gesundheitserziehungs- und Präventionspolitik sowie eine klare Zuständigkeitsregelung möglich. Einzig die Gemeinschaften sollen im Bereich der Vorbeugung Initiativen ergreifen können.

Die Krisenpolitik bei einer akuten Pandemie, die die Ergreifung dringender Maßnahmen erforderlich macht, obliegt indes weiterhin dem Föderalstaat.

Um die Durchschlagskraft der Präventionspolitik und die Früherkennung von Krankheiten zu optimieren, wurde seitens des Föderalstaats Folgendes übertragen:

- die Möglichkeit zur Organisation struktureller Impfprogramme – außer obligatorischen Impfungen –,
- die Organisation des Impfkalenders,
- die Zuständigkeit für Früherkennungsprogramme betreffend Brustkrebs, Gebärmutterhalskrebs und Darmkrebs,
- die Festlegung des Ernährungs- und Gesundheitsplans,
- die schulische Sensibilisierung betreffend Zahnhygiene,
- der Fonds zur Suchtbekämpfung.

Mit der Übertragung dieser Zuständigkeiten sind für die Deutschsprachige Gemeinschaft folgende Chancen verbunden:

- einheitliche Ausrichtung der Präventionspolitik,
- größere Eigenständigkeit in der Präventionspolitik und maßgeschneiderte Angebote,
- gegebenenfalls positive Rückwirkungen der Präventionspolitik auf die Zuständigkeitsbereiche der Seniorenpolitik und der psychischen Gesundheit,
- Gewährleisten eines guten Monitoring dank Gesamtsteuerung der Präventionsmaßnahmen,
- erhöhte Verbindlichkeit der medizinischen Pflegedienstleister innerhalb eines definierten Präventionsprogramms infolge ihrer fürderhin ausschließlichen Tätigkeit für die Deutschsprachige Gemeinschaft,
- größere Transparenz für den Bürger,
- administrative Vereinfachung.

4.1.2.3. Dekrete

Dekret vom 23. November 1992 zur Billigung des Übereinkommens vom 21. Februar 1971 über psychotrope Stoffe

Dekret vom 15. Juni 1994 zur Billigung des Kooperationsabkommens zur Schaffung des beratenden Ausschusses für Bioethik

Dekret vom 15. Dezember 1997 zur Zustimmung zum Übereinkommen gegen Doping, unterzeichnet in Straßburg am 16. November 1989

Dekret vom 1. Juni 2004 zur Gesundheitsförderung und zur medizinischen Prävention

Dekret vom 21. März 2005 zur Zustimmung zum Rahmenabkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs, verabschiedet am 21. Mai 2003 in Genf

Dekret vom 30. Januar 2006 zur Vorbeugung gesundheitlicher Schäden bei sportlicher Betätigung

Dekret vom 4. Juni 2007 über den nicht dringenden Krankentransport (Ziel: Festlegung der Rahmenbedingungen für diese Transporte.)

Dekret zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen der Französischen Gemeinschaft und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über den Einkauf von Impfstoffen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, geschehen zu Brüssel am 15. Juni 2011

4.1.3. Finanzierung der Gesundheitspolitik

Die Finanzierung der Gesundheitspolitik über den Ausgabenhaushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgt über den Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales –, Programm 16 – Gesundheitswesen.

Zuschüsse zu Alten- und Pflegewohnheim- sowie Krankenhausinfrastrukturen werden haushaltsmäßig über den Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales –, Programme 11 – Familie und Senioren – sowie 16 – Gesundheitswesen – und auf infrastruktureller Ebene über den Organisationsbereich 70 – Infrastruktur –, Programm 18 – Familie und Senioren – sowie 22 – Gesundheitswesen – gewährt.

4.2. Personenbeistand

4.2.1. Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder

Zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaften gehört ebenfalls die Familienpolitik einschließlich aller Formen der Hilfe und Unterstützung für Familien und Kinder.

4.2.1.1. Angebote und Einrichtungen

Als Erstes sind hier sicherlich die Dienste der häuslichen Hilfe zu erwähnen.

Die pflegetechnischen und haushälterischen Angebote der Familienhilfsdienste (In der Deutschsprachigen Gemeinschaft handelt es sich dabei um die Familienhilfe VoG¹³ sowie den Familien- und Seniorenhilfsdienst der Region Verviers VoG (SAFPA ASBL)¹⁴) können Personen – insbesondere aber Senioren – in Anspruch nehmen, die sich in einer Situation befinden, die eine solche Unterstützung erfordert.

Die SOS-Hilfe VoG¹⁵, die ebenfalls zum Bereich der häuslichen Dienste zählt, führt gegen ein geringes Entgelt Arbeiten zugunsten von Familien und Senioren aus, die gewisse Voraussetzungen erfüllen (z. B. BIM-VIPO-Statut).

Da es aufgrund demografischer und gesellschaftlicher Entwicklungen tief greifende Veränderungen bei der Nachfrage nach Dienstleistungen im häuslichen, teilstationären und stationären Bereich gegeben hat, die sich auch auf das Angebot auswirkten, verabschiedete das Parlament 2009 eine neue, erweiterte Gesetzgebung zu den Diensten der häuslichen Hilfe und rief in diesem Zusammenhang gleichzeitig eine Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe namens EUDOMOS-Ihr häuslicher Begleitdienst¹⁶ ins Leben, die hilfsbedürftige Personen und ihre Angehörigen über bestehende Angebote beraten und gegebenenfalls die Hilfe organisieren soll.

Auch der soziale Schutz der Gesundheit von Mutter und Kind gehört zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften. Dies geschah in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bis zum 1. September 2014 über die Finanzierung eines Dienstes für Kind und Familie (DKF), der beim Ministerium angesiedelt war und der die Betreuung von Säuglingen bzw. Kleinkindern und ihren Müttern sowie die Beratung von werdenden Müttern wahrnahm. Der DKF wurde zwischenzeitlich aber in das neu geschaffene Zentrum für die gesunde Ent-

¹³ <http://fasd.be/eupen/>

¹⁴ <http://safpa.be/main1.htm>

¹⁵ <http://www.sos-hilfe.net/>

¹⁶ <http://www.eudomos.be/de/>

wicklung von Kindern und Jugendlichen KALEIDO, das am 1. September 2014 seine Arbeit aufnahm, integriert.

1990 wurde zudem ein Fonds für Schwangere in Notsituationen und zum Schutz von Kindern eingerichtet, der materielle Hilfsmaßnahmen für werdende Mütter in Notsituationen bereitstellte. Die Verwaltung des Fonds wurde vom DKF sichergestellt. Ab dem 1. September 2014 wird die Verwaltung aufgrund der genannten Fusion ebenfalls vom neu gegründeten Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen KALEIDO wahrgenommen.

Ein von der Gemeinschaft bezuschusstes Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung VoG (RZKB) bietet einen Tagesmütterdienst sowie die Dienste von Kinderkrippen (in Eupen und künftig in St. Vith) an, bei denen berufstätige Eltern ihre Kleinkinder während ihrer Arbeitszeiten zur Beaufsichtigung unterbringen können.

Am 31. März 2014 verabschiedete das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Dekret zur Kinderbetreuung, das die Betreuung von Kindern bis zu zwölf Jahren umfassend regelt.

In Zusammenarbeit mit dem RZKB werden in vielen Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch außerschulische Betreuung und Ferienbetreuung angeboten.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde auch 2008 per Dekret ein Beirat für Familien- und Generationenfragen ins Leben gerufen, dessen Aufgabe u. a. darin besteht, die Regierung in familienpolitischen Fragen zu beraten.

Hinzuweisen ist ebenfalls darauf, dass die Regierung in der Legislaturperiode 2009-2014 für die kommenden Jahre ein Familienpolitisches Gesamtkonzept¹⁷ erstellt hat.

4.2.1.2. Sechste Staatsreform 2014

Nach der Reform sind die Gemeinschaften für sämtliche Bereiche zuständig, die mit der Kleinkindbetreuung, dem Unterrichtswesen und den Familienzulagen in Verbindung stehen. Sie verfügen somit über alle wichtigen Hebel zur Gestaltung einer integrierten Familienpolitik.

Zum 1. Juli 2014 wurde den Gemeinschaften die Gesetzgebung über die Kinderzulagen – einschließlich der erhöhten Kinderzulagen für Kinder und Jugendliche mit einer Beeinträchtigung, der Geburtenzulage und der Adoptionsprämie –, das Recht auf Festlegung der Höhe der vier verschiedenen Zulagen sowie ihrer Auszahlungsmodalitäten übertragen.

In einer verpflichtenden Übergangsperiode, die vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2015 dauert, dürfen die Gemeinschaften bei den Kinderzulagen nur „unwesentliche“ Aspekte abändern, z. B. die Höhe der Beträge, die Altersstaffelung und die Zuschläge. „Wesentliche“ Aspekte – wie Altersgrenzen und die Einführung neuer Kategorien – dürfen nur im Einverständnis mit den anderen Gemeinschaften abgeändert werden.

Vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 dürfen die Gemeinschaften die Gesetzgebung über die Kindergeldgesetzgebung in allen Bereich abändern. In dieser Zeit kann eine Gemeinschaft die Zusammenarbeit mit der Kinderzulagenkasse Famifed-Föderale

¹⁷http://www.dglive.be/PortalData/2/Resources/downloads/familie/2012.07_-_FAMILIENKONZEPT_-_ENDFASSUNG.pdf

Agentur für Kindergeld (ehemals Zentralanstalt für Familienbeihilfen für Arbeitnehmer (ZFA/ONAFTS)) und somit auch mit den Kinderzulagenkassen mit einer Kündigungsfrist von neun Monaten aufkündigen. Ab dem 1. Januar 2020 muss jeder Teilstaat die Kinderzulagen autonom verwalten.

Bis zu diesem Stichtatum wird jede Gemeinschaft einen Betrag erhalten, der den aktuell auf ihrem Gebiet ausgezahlten Kinderzulagen entspricht. Anschließend werden die Beträge unter Berücksichtigung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex und des Wachstums der Bevölkerung bis 18 Jahre in der jeweiligen Gemeinschaft berechnet.

Während der Übergangsperiode können die Gemeinschaften die Abwicklung und die Auszahlung der Kinderzulagen gegen Entgelt den bestehenden Diensten überantworten. Die Dauer der Übergangsperiode wird von den Gemeinschaften selbst bestimmt.

Vor dem Transfer der Kinderzulagen an die Gemeinschaften ist auch der Unterschied zwischen Lohnempfängern und selbstständigen Arbeitern aufgehoben worden.

Vom Wohnsitz des Kindes hängt die Zuständigkeit der jeweiligen Gemeinschaft ab. Bei Grenzgängern gelten die EU-Regelungen. Für besondere Fälle – z. B. Sorgerecht bei getrennt lebenden Elternteilen – sollen angepasste Lösungen zum Tragen kommen.

Ferner ist das Recht auf Familienleistungen und somit auch das Recht auf Kinderzulage in Artikel 23 der Verfassung verankert worden. Das sogenannte „Stand-Still-Prinzip“ untersagt, das Kindergeld abzuschaffen. Es gibt zwar keine Garantie, dass das bestehende Niveau des Kindergeldes definitiv beibehalten wird, doch muss jede Verringerung gerechtfertigt werden. Eine Reduzierung kann darüber hinaus durch eine andere Dienstleistung kompensiert werden.

Mit der Reform geht für die Deutschsprachige Gemeinschaft die Chance einher, die komplexe Gesetzgebung zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu verringern.

Des Weiteren wird der Fonds für Ausrüstung und Kollektivdienstleistungen (Fonds d'Équipement et de Services Collectifs (FESC)) aufgelöst und werden die Mittel an die Gemeinschaften übertragen, die das Recht erhalten, die Gesetzgebung zur Verteilung der Mittel zu gestalten. Der Fonds, der durch einen Arbeitgeberbeitrag von 0,05 % auf die Lohnmasse der Angestellten, Arbeiter und Beamten gespeist wurde, war Teil der Gesetzgebung über die Kinderzulagen und finanzierte Strukturen der Kleinkindbetreuung.

Der Fonds unterstützte vier Formen der Kinderbetreuung:

1. die außerschulische Betreuung (AUBE), unter der die Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern außerhalb der Schulzeit verstanden wird;
2. die dringende Betreuung von Kindern, deren Eltern kurzfristig eine Arbeit gefunden haben oder sich in Ausbildung befinden;
3. die flexible Betreuung, die außerhalb der regulären Arbeitszeiten stattfindet;
4. die Betreuung kranker Kinder, deren Eltern arbeiten.

Aus der Übertragung des Fonds ergeben sich folgende Chancen für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

- eigene und vereinfachte Gesetzgebung zur Verwendung der Mittel,
- Festlegung der förderfähigen Projekte, der Höhe der Bezuschussung pro Standort sowie der Auszahlungsmodalitäten,
- neue Formen der Kinderbetreuung,
- das Personal der außerschulischen Betreuung eventuell als strukturelles Personal zu bezuschussen.

4.2.1.3. Dekrete

Dekret vom 17. November 2008 zur Schaffung eines Beirates für Familien- und Generationenfragen

Dekret vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe

Sonderdekret vom 20. Januar 2014 zur Gründung eines Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO)

Dekret vom 31. März 2014 über das Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen (KALEIDO)

4.2.1.4. Finanzierung der Familienhilfepolitik

Die Finanzierung der Familienpolitik erfolgt haushaltsmäßig über den Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales –, Programm 11 – Familie und Senioren – sowie auf infrastruktureller Ebene über den Organisationsbereich 70 – Infrastruktur –, Programm 18 – Familie und Senioren –.

4.2.2. Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren

Zu den Zuständigkeiten der Gemeinschaften im Rahmen der personenbezogenen Angelegenheiten gehört gleichfalls die Sozialhilfepolitik einschließlich der grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren.

4.2.2.1. Angebote und Einrichtungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft unterstützt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Sozialhilfepolitik eine Reihe von Initiativen und Einrichtungen. Nachstehend einige Beispiele:

- a) Zuschussung der Personal- und Funktionskosten des Sozial-Psychologischen Zentrums (SPZ) und der Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL);
- b) Unterstützung der Wiedereingliederung von Opfern einer Straftat (u. a. mittels des SPZ);
- c) Zuschussung der Personal- und Funktionskosten der Beratungsstelle Prisma-Frauzentrum für Beratung, Bildung und Opferschutz VoG, die Frauen in spezifischen Lebenssituationen berät. Diese Vereinigung unterhält auch das Frauenfluchthaus in Eupen;
- d) Unterstützung der Telefonhilfe – Anonyme Lebenshilfe VoG, der Caritas-Gruppe St. Vith und des Belgischen Roten Kreuzes in der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie seiner Nahrungsmittelbanken Eupen und St. Vith;
- e) Unterstützung des Rates für Entwicklungszusammenarbeit, Solidarität und Integration (RESI);
- f) Zuschussung der Einrichtung von Notaufnahmewohnungen¹⁸.

¹⁸ Mit Ausnahme der Notaufnahmewohnungen ist die Wohnungsbaupolitik Zuständigkeit der Wallo-nischen Region.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist auch zuständig für die grundlegenden Rechtsvorschriften über die Öffentlichen Sozialhilfezentren (ÖSHZ) mit Ausnahme:

- a) der Festlegung des Mindestbetrags, der Bedingungen für die Gewährung und der Finanzierung des gesetzlich garantierten Einkommens gemäß den Rechtsvorschriften zur Einführung des Rechts auf ein Existenzminimum¹⁹;
- b) der Angelegenheiten mit Bezug auf die ÖSHZ, die in den Artikeln 1 (Anrecht auf Sozialhilfe) und 2 (Definition des Öffentlichen Sozialhilfezentrums als öffentliche Einrichtung) und in den Kapiteln IV (Aufgaben der ÖSHZ), V (Einspruch) und VII (Rückerstattung der Sozialhilfekosten durch Privatpersonen) des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die ÖSHZ geregelt werden, unbeschadet der Befugnis der Gemeinschaften, zusätzliche oder ergänzende Rechte zu gewähren, und unter Ausschluss der Zuständigkeit der Regionen in Bezug auf die in Artikel 6 §1 IX Nr. 2/1 erwähnte Beschäftigung von Personen, die ein Anrecht auf soziale Eingliederung oder ein Anrecht auf finanzielle Sozialhilfe haben;
- c) der Angelegenheiten mit Bezug auf die ÖSHZ, die im Gesetz vom 2. April 1965 zur Übernahme der Hilfeleistungen der öffentlichen Unterstützungskommissionen geregelt werden (Regelung der Frage, welche Instanz in bestimmten Fällen die von einem ÖSHZ gewährte Unterstützung übernehmen muss (z. B. bei Asylbewerbern, Findelkindern usw.));
- d) der Regeln mit Bezug auf die ÖSHZ der in den Artikeln 6 und 7 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden und der Gemeinden Comines-Warneton und Voeren, die in den Artikeln 6 §4, 11 §5, 18ter, 27 §4 und 27bis §1 letzter Absatz des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die ÖSHZ und im Gesetz vom 9. August 1988 [zur Abänderung des Gemeindegengesetzes, des neuen Gemeindegengesetzes, des Gemeindegewahlgesetzes, des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren, des Provinzialgesetzes, des Wahlgesetzbuches, des Grundlagengesetzes über die Provinzialwahlen und des Gesetzes zur Organisation von gleichzeitigen Wahlen für die gesetzgebenden Kammern und die Provinzialräte, wie abgeändert durch das Sondergesetz vom 19. Juli 2012, angeführt sind.

Festzuhalten ist, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft das Grundlagengesetz vom 8. Juli 1976 über die ÖSHZ mit Ausnahme der oben angeführten weiterhin dem Föderalstaat vorbehaltenen Zuständigkeiten abändern darf. Dies ist denn bereits auch mehrfach geschehen, z. B. infolge des Dekrets vom 19. September 2006 zur Abänderung des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die ÖSHZ (Abänderung des Wahltermins der Mitglieder des Sozialhilferats, Ausführung von Artikel 11bis der Verfassung (Organisation der Anwesenheit von Personen verschiedenen Geschlechts u. a. in den Sozialhilferäten und den ständigen Präsidien der ÖSHZ per Dekret), Einführung standardisierter ÖSHZ-Tätigkeitsberichte und ihre verpflichtende Hinterlegung beim Ministerium bis zum 30. April eines jeden Jahres).

Die Deutschsprachige Gemeinschaft ist ebenfalls oberste Aufsichtsbehörde der ÖSHZ (die Gemeinden in erster Instanz). Wenn der Gemeinderat einen Beschluss eines ÖSHZ nicht billigt, muss die Akte zur definitiven Entscheidungsfindung an die Regierung übermittelt werden.

Die Regierung kann Beschlüsse, die gegen das Gesetz verstoßen, aussetzen und alle ausgesetzten Beschlüsse gegebenenfalls aufheben.

¹⁹ Wird vom Föderalstaat festgelegt.

Seit der Übertragung der Aufsicht liegt ein Schwerpunkt der Arbeit des Ministeriums in der juristischen Beratung der Verantwortlichen der ÖSHZ.

Da die Deutschsprachige Gemeinschaft auch die Aufsicht über die Gemeinden übernommen hat, ist eine weitgehende Kohärenz bei der Ausübung der Aufsicht möglich. Ein Beispiel dafür ist das Dekret vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und ÖSHZ durch die Deutschsprachige Gemeinschaft.

4.2.2.2. Sechste Staatsreform 2014

Im Rahmen der Ausführung der Sechsten Staatsreform wurde der Deutschsprachigen Gemeinschaft gleichfalls die Zuständigkeit für die Justizhäuser übertragen.

Pro Gerichtsbezirk gibt es ein Justizhaus. Ihre derzeitigen Aufgaben bestehen in:

- der Opferbegleitung,
- der Wahrnehmung von Aufgaben in Zivilangelegenheiten (z. B. Sozialuntersuchungen im Rahmen von Ehescheidungen oder der Jugendhilfe),
- der Vermittlung in Strafangelegenheiten,
- der Wahrnehmung von Aufgaben in Strafangelegenheiten (Information und Begleitung im Rahmen des Strafvollzugs (alternative Untersuchungshaft, Entlassung auf Bewährung, Arbeitsstrafen, elektronische Überwachung)),
- der Sozialbetreuung der ersten Linie (Begleitung von Personen während eines Strafverfahrens).

Die Deutschsprachige Gemeinschaft übt in diesem Kontext zurzeit folgende Zuständigkeiten aus:

- Opferbegleitung der zweiten Linie (u. a. durch die VoGs Sozial-Psychologisches Zentrum (SPZ) und Prisma – Frauenzentrum für Beratung, Bildung und Opferschutz. Die Deutschsprachige Gemeinschaft interveniert bei den mit der Begleitung verbundenen Kosten.),
- Strafvermittlung für jugendliche Straftäter,
- Sozialuntersuchungen bei Adoptionen Minderjähriger.

Folgende Chancen sind für die Deutschsprachige Gemeinschaft mit der Reform verbunden:

- Organisation der Opferbetreuung und der Sozialbetreuung der ersten Linie entsprechend dem Bedarf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- Synergien mit Sozialuntersuchungen, die bereits in anderen Bereichen (Jugendhilfe- und Adoptionsbereich) erstellt worden sind;
- Anpassung des Strafvollzugs an die besonderen Gegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

4.2.2.3. Dekrete

Dekret vom 5. Juni 1990 zur Billigung der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Sozialcharta

Dekret vom 25. Juni 1991 zur Billigung des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes

Dekret vom 14. Dezember 1992 zur Einrichtung eines Entschuldungsfonds in der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Dekret vom 9. Mai 1994 über Notaufnahmewohnungen

Dekret vom 29. April 1996 über die Schuldnerberatung und Entschuldung

Dekret vom 30. November 1998 zur Billigung des Kooperationsabkommens vom 5. Mai 1998 über die Kontinuität der Politik im Bereich Armut

Dekret vom 20. Juli 2003 zur Zustimmung zum Fakultativprotokoll zur Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, unterzeichnet in New York am 6. Oktober 1999

Dekret vom 21. Dezember 2005 zur Adoption.

Dekret vom 21. Dezember 2005 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der gemeinsamen Gemeinschaftskommission bezüglich der Umsetzung des Gesetzes vom 24. April 2003 zur Reform der Adoption, erstellt in Brüssel am 12. Dezember 2005

Dekret vom 26. Juni 2006 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Staat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der Wallonischen Region und der Region Brüssel-Hauptstadt zur Errichtung einer nationalen Kommission für die Rechte des Kindes, unterzeichnet in Brüssel am 16. September 2005

Dekret vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und Öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft

4.2.2.4. Finanzierung der Sozialhilfepolitik

Die Finanzierung der Sozialhilfepolitik erfolgt haushaltsmäßig über den Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales –, Programm 15 – Aufnahme, Soziale Hilfe und Lebensbewältigung – und auf Infrastrukturebene über den Organisationsbereich 70 – Infrastruktur –, Programm 21 – Aufnahme, Soziale Hilfe und Lebensbewältigung.

4.2.3. Politik der Aufnahme und der Integration von Einwanderern

Die Gemeinschaften sind ferner befugt, die Aufnahme und die Integration von Einwanderern zu fördern.

4.2.3.1. Angebote und Einrichtungen

In diesem Zusammenhang kofinanziert die Deutschsprachige Gemeinschaft das Asylbüro des Roten Kreuzes in Eupen, das Migranten, Asylbewerbern, Flüchtlingen und bedürftigen Personen in vielfältigen Fragen beisteht.

4.2.3.2. Sechste Staatsreform 2014

Die Gemeinschaften können infolge der Sechsten Staatsreform die Kriterien für den Aufenthalt von ausländischen Studenten festlegen und eine Studienkarte aushändigen. Dies ermöglicht einen leichteren und einfacheren Zugang zu ausländischen Studenten und damit eine bessere Eingliederung.

Die föderale Behörde bleibt weiterhin zuständig für die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts.

Ferner wurde der bislang föderale Impulsfonds für MigrantInnenpolitik aufgelöst und wurden die Mittel an die Gemeinschaften übertragen. Im Rahmen des Fonds erfolgte jährlich ein Projektauftrag, der die Förderung der Integration von Ausländern, der Vorbeugung von Diskriminierung und des soziokulturellen Dialogs zum Gegenstand hatte. Die Projekte wurden mit Mitteln der Nationallotterie realisiert. 75 % der Mittel wurden in den fünf größten Städten des Landes eingesetzt; 25 % in den Gebieten, die von den Regionen als Brennpunkte angegeben wurden. Die Gemeinden der Deutschsprachigen wurden bisher nicht als Brennpunkte definiert. Demzufolge gab es keine Projekte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann die Zweckbestimmung der übertragenen Gelder adäquat zum Bedarf einsetzen.

Darüber hinaus wurde den Gemeinschaften der Europäische Integrationsfonds zugewiesen. Gesetzliche Grundlage ist die Entscheidung des EU-Rates vom 25. Juni 2007 (2007/435/EG) zur Einrichtung eines Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des generellen Programms Solidarität und Steuerung der Migrationsströme. Der Fonds unterstützt Projekte zur Integration von EU-Ausländern, die sich legal in der EU aufhalten. Die Mittel werden den Projekten von den Mitgliedstaaten zugewiesen.

Bei jedem Projektauftrag müssen die von der EU-Kommission für den festgelegten Zeitraum definierten Schwerpunkte berücksichtigt werden. Bisher wurden in diesem Kontext einige Projekte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unterstützt.

Der Föderalstaat wird den Projekten, die zum Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaften oder den Regionen gehören, keine Mittel mehr zuweisen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft kann die Zweckbestimmung der übertragenen Gelder dem Bedarf entsprechend einsetzen.

4.2.3.3. Dekrete

/

4.2.3.4. Finanzierung der Politik der Aufnahme und der Integration von Einwanderern

Die Finanzierung der Politik der Aufnahme und Integration von Einwanderern erfolgt haushaltsmäßig über den Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales –, Programm 15 – Aufnahme, Soziale Hilfe und Lebensbewältigung – und auf Infrastrukturebene über den Organisationsbereich 70 – Infrastruktur –, Programm 21 – Aufnahme, Soziale Hilfe und Lebensbewältigung.

4.2.4. Behindertenpolitik einschließlich der beruflichen Ausbildung, Umschulung und Weiterbildung von Behinderten

Die Gemeinschaften sind in vollem Umfang für die Behindertenpolitik zuständig mit Ausnahme:

- a) der Regeln über die Behindertenunterstützung und deren Finanzierung, einschließlich der individuellen Akten (Behindertenrenten),

- b) der Regeln über die finanzielle Unterstützung zur Beschäftigung von behinderten Arbeitnehmern, die Arbeitgebern gewährt wird, die Behinderte beschäftigen²⁰.

4.2.4.1. Angebote und Einrichtungen

Die Gestaltung und Finanzierung der Behindertenpolitik erfolgt in der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Wesentlichen mithilfe der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung (DPB) als Einrichtung öffentlichen Interesses²¹.

Ziel der Behindertenpolitik in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist die Eingliederung von Personen mit einer Behinderung in das alltägliche, „normale“ Leben (Inklusion) über Beratung, Information, berufliche Ausbildung und Umschulung sowie Beschäftigung, Rehabilitation, Tagesstätten und Beschützende Werkstätten, Wohnheime, Frühförderung usw.

4.2.4.2. Sechste Staatsreform 2014

Die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Behindertenbereich wurde infolge der Sechsten Staatsreform ebenfalls erweitert. Ziel war eine homogenere Politik im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung.

So ist die Dienststelle für Personen mit Behinderung nun zuständig für die Gewährung von Mobilitätsbeihilfen für Personen mit Behinderung jeden Alters, z. B. manuelle und elektronische Rollstühle für Kinder und Erwachsene, Steh- und Gehhilfen und Sitzschalen.

Es sei daran erinnert, dass die Dienststelle als einzige Behörde in Belgien bereits Wohnungsanpassungen für Personen mit Mobilitätseinschränkungen über 65 Jahre bezuschusst.

Die Übertragung der neuen Zuständigkeiten bietet der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgende Vorteile:

- Vereinfachung der Antragstellung, da nur noch eine administrative Stelle zuständig sein wird;
- Aktualisierung der Fördersätze für die Hilfen unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der Technik;
- optimaler Einsatz des vom LIKIV anerkannten multidisziplinären Teams der Dienststelle für Personen mit Behinderung.

Im Rahmen der Umsetzung der Sechsten Staatsreform werden den Gemeinschaften außerdem folgende Rehabilitierungsvereinbarungen und die damit einhergehenden finanziellen Mittel übertragen: HNO, Psy, Schwerhörige, Sehstörungen, psycho-soziale Rehabilitation für Erwachsene, funktionelle Rehabilitation für frühzeitige Störungen in der Eltern-Kind-Beziehung, Autismus, Einrichtung der Rehabilitation für Kinder mit einer schweren psycho-medizinischen Krankheit, Einrichtungen der motorischen Rehabilitation.

²⁰ Hier ist auf den Ministeriellen Erlass vom 23. Januar 1968 zur Festlegung der Bedingungen zur Beteiligung an den Löhnen und sozialen Lasten zugunsten von Arbeitgebern, die behinderte Personen beschäftigen, durch den Fonds zur sozialen Wiedereingliederung von Personen mit Behinderung zu verweisen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft zahlt ebenfalls Zuschüsse an Arbeitgeber in Zusammenhang mit der Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt.

²¹ www.dpb.be

Die Lenkung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wird eine bessere Bedarfsorientierung ermöglichen. So werden für das Kindertherapiezentrum (KITZ) neue Kooperationsmöglichkeiten mit bestehenden Angeboten – z. B. der Frühhilfe – eröffnet werden können.

4.2.4.3. Dekrete

Dekret vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung

Dekret vom 25. Juni 1996 zur Billigung des Kooperationsabkommens bezüglich der Übernahme der Kosten für die Unterbringung und die soziale und berufliche Integration von Personen mit Behinderung

Dekret vom 11. Mai 2009 zur Zustimmung zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und zu dessen Fakultativprotokoll, geschehen zu New York am 13. Dezember 2006

4.2.4.4. Finanzierung der Behindertenpolitik

Die Finanzierung der Behindertenpolitik erfolgt haushaltsmäßig über den Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales –, Programm 12 – Behindertenbereich – und auf Infrastrukturebene über den Organisationsbereich 70 – Infrastruktur –, Programm 19 – Behindertenbereich.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erhält die Dienststelle für Personen mit Behinderung im Rahmen des Programms 12 – Behindertenbereich – des Organisationsbereichs 50 – Gesundheit und Soziales – eine Dotation.

4.2.5. Seniorenpolitik

Die Gemeinschaften sind ebenfalls zuständig für die Gestaltung der Seniorenpolitik.

Nicht zuständig sind die Gemeinschaften für die Festlegung des Mindestbetrags, der Bewilligungsbedingungen und der Finanzierung des Einkommens, das betagten Personen gesetzlich garantiert wird. Die Rentenpolitik ist also Zuständigkeit des Föderalstaats.

4.2.5.1. Angebote und Einrichtungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft subventioniert zahlreiche Angebote und Einrichtungen im Seniorenbereich. So gewährt sie – wie bereits erwähnt – Zuschüsse zum Bau- und Umbau von Alten- und Pflegeheimen, Funktionskostenzuschüsse zu Seniorenvereinigungen und Seniorenstätten (über die Gemeinden) sowie zu Hilfsangeboten (beispielsweise Demenzangehörigengruppe Eifel, Seniorendorfhaus Schönberg).

Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Regierung in der Legislaturperiode 2009-2014 für die kommenden Jahre ein Seniorenpolitisches Gesamtkonzept²² erstellt hat.

²²www.dglive.be/PortalData/2/Resources/downloads/senioren/Seniorenpol_Gesamtkonzept_2014_180214_KORR_5_kl_2.pdf

4.2.5.2. Sechste Staatsreform 2014

Im Zuge der Sechsten Staatsreform haben die Gemeinschaften weitere weitreichende Befugnisse im Bereich der Seniorenpolitik erhalten.

Bisher haben die Gemeinschaften die Normen für die Altenwohnheime und der Föderalstaat die Normen für die Pflegewohnheime festgelegt. Die Anerkennung und die Kontrolle der beiden Einrichtungen erfolgten durch die Gemeinschaften.

Die Preise, die die Bewohner in einem Alten- und Pflegewohnheim zu entrichten hatten, wurden bislang vom Wirtschaftsministerium geprüft und genehmigt.

Den Gemeinschaften wurde nun die vollständige Zuständigkeit – inklusive der Festlegung der Beherbergungspreise – für Altenwohnheime, Alten- und Pflegewohnheime, Tagespflegezentren, Zentren für Kurzaufenthalt, isolierte G-Dienste und isolierte SP-Dienste sowie für die Auszahlung der LIKIV-Funktionszuschüsse an die Alten- und Pflegewohnheime übertragen.

Den Gemeinschaften werden Mittel in einem Umfang übertragen, die den aktuellen Ausgaben in den jeweiligen Bereichen entsprechen. Diese Mittel werden im Weiteren unter Berücksichtigung der Anzahl von Personen, die in der jeweiligen Gemeinschaft leben und die das achtzigste Lebensjahr überschritten haben, sowie des Anstiegs des Bruttoinlandsprodukts pro Einwohner Steigerungen erfahren.

Die Reform wird zu einer Vereinheitlichung der bislang fragmentierten Zuständigkeiten in der Seniorenpolitik und zu einer Steuerung des gesamten Bereichs durch die Deutschsprachige Gemeinschaft führen.

Die Reform eröffnet folgende Möglichkeiten für die Deutschsprachige Gemeinschaft:

- eine kohärente Gestaltung der Seniorenpolitik bei Nutzung besserer Vernetzungsmöglichkeiten zwischen häuslicher und stationärer Hilfe;
- das Verfassen einheitlicher Vorgaben, die zu einer beträchtlichen administrativen Vereinfachung führen können und geringere Reibungsverluste zur Folge haben;
- dank der Übertragung von Finanzmitteln seitens des LIKIV neue Finanzierungsoptionen unter Einbeziehung von Infrastrukturzuschüssen.

Darüber hinaus wird den Gemeinschaften die vollständige Zuständigkeit für die Organisation und Auszahlung der Beihilfe zur Unterstützung von Betagten (BUB) sowie die damit einhergehenden Mittel übertragen. Die Beihilfe war bislang eine Leistung im Rahmen der Zulagen für Personen mit Behinderung. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurde sie von der Dienststelle für Personen mit Behinderung im Auftrag des föderalen Ministeriums für soziale Sicherheit ausgezahlt.

Infolge der Übertragung kann die Deutschsprachige Gemeinschaft – da es sich eigentlich um eine finanzielle Hilfe für Menschen mit altersbedingten Beeinträchtigungen handelt – die Beihilfe zur Unterstützung von Betagten aus der Behindertenpolitik herauslösen und eigene Gewährungsmodalitäten formulieren. So könnte beispielsweise die intrafamiliäre Hilfe oder der längstmögliche Verbleib in der eigenen Wohnung gefördert werden.

4.2.5.3. Dekrete

Dekret vom 4. Juni 2007 über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren und über die psychiatrischen Pflegewohnheime

Dekret vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, teilstationäre und stationäre Hilfe

4.2.5.4. Finanzierung der Seniorenpolitik

Die Finanzierung der Seniorenpolitik erfolgt haushaltsmäßig über den Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales –, Programm 11 – Familie und Senioren – sowie auf infrastruktureller Ebene über den Organisationsbereich 70 – Infrastruktur –, Programm 18 – Familie und Senioren.

4.2.6. Jugendhilfe-Jugendschutz

Gleichfalls zuständig sind die Gemeinschaften für die Jugendhilfe und Aspekte des Jugendschutzes, einschließlich des sozialen Schutzes und des gerichtlichen Schutzes, jedoch mit Ausnahme:

- a) der zivilrechtlichen Bestimmungen über die Rechtsstellung der Minderjährigen und der Familie, so wie sie im Zivilgesetzbuch und in den Ergänzungsgesetzen dazu festgelegt sind (z. B. die Festlegung des Volljährigkeitsalters);
- b) der strafrechtlichen Bestimmungen, die gegen den Jugendschutz verstoßende Verhaltensweisen als Straftaten ausweisen und diese Verstöße ahnden, einschließlich der Bestimmungen, die sich auf die Verfolgung beziehen, unbeschadet des Artikels 11 und des Artikels 11bis;
- c) der Vollstreckung der Straftaten, die gegenüber Minderjährigen ausgesprochen werden, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben und denen gegenüber eine Abgabemaßnahme getroffen worden ist, unter Ausschluss der Verwaltung der Zentren, die zur Aufnahme dieser Jugendlichen bis zum Alter von dreiundzwanzig Jahren bestimmt sind²³;
- d) der Organisation der Jugendgerichte, ihrer territorialen Zuständigkeit und des Verfahrens vor diesen Gerichten;
- e) der Aberkennung der elterlichen Gewalt und der Aufsicht über Familienzulagen oder sonstige soziale Zuwendungen.

4.2.6.1. Angebote und Einrichtungen

Wichtigste Einrichtung der Jugendhilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist der beim Ministerium angesiedelte Jugendhilfedienst, der in Anwendung des neuen Jugendhilfedekrets aus dem Jahr 2008 insbesondere Hilfsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche in Gefahr und deren Eltern auf freiwilliger Basis durchführt, einen Fall gegebenenfalls aber auch an die Justiz überweisen kann.

Andere bedeutende Instrumente in der Jugendhilfe sind das von der Gemeinschaft bezuschusste Zentrum für sozial-pädagogische Kinder- und Jugendbetreuung „Mosaik“ in Eupen, in dem gefährdete Kinder und Jugendliche beherbergt und betreut werden, und der Pflegefamiliendienst, dessen Aufgabe die Unterbringung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien ist.

²³ Für Minderjährige, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, ist der Föderalstaat zuständig; die Umsetzung der auferlegten Maßnahmen ist jedoch Aufgabe der Gemeinschaften.

Gefährdete Kinder und Jugendliche können in Ermangelung einer gemeinschaftseigenen spezialisierten Einrichtung auch außerhalb der Deutschsprachigen Gemeinschaft untergebracht und betreut werden.

Auch kann die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung eines Kooperationsabkommens zwei Plätze im geschlossenen Zentrum der Französischen Gemeinschaft in St. Hubert in Anspruch nehmen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft betreut die in der Einrichtung untergebrachten jugendlichen Straftäter sozial-pädagogisch.

Die Gemeinschaft bezuschusst im Rahmen der Jugendhilfe ebenfalls private Initiativen zur Integration von sozial randständigen Jugendlichen, z. B. die VoGs OIKOS und Soziale Integration und Alltagshilfe (SIA) oder das Siebdruckatelier „Cardijn“ der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) in Eupen.

4.2.6.2. Sechste Staatsreform 2014

In Bezug auf den Jugendschutz ist das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens relevant. Für die Umsetzung der in diesem Gesetz vorgesehenen Maßnahmen für jugendliche Straftäter waren bisher die Gemeinschaften zuständig. In Ausführung der Sechsten Staatsreform werden die Gemeinschaften jetzt aber befugt sein:

- die Jugendschutzmaßnahmen, die gegen Minderjährige ergriffen werden können, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, zu organisieren und festzulegen. Das Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen berücksichtigt die damit verbundenen Aspekte bereits weitgehend. Übertragene Mittel könnten neue Möglichkeiten eröffnen;
- das Verfahren zur Überweisung von jugendlichen Straftätern zwischen 16 und 18 Jahren, bei denen keine Jugendschutzmaßnahme gefruchtet hat, an eine Dreirichterkammer, die das Strafrecht für volljährige Personen anwenden kann, zu regeln;
- die Unterbringungsbedingungen in den geschlossenen, bisher föderalen Jugendschutzeinrichtungen sowie die Organisation dieser Einrichtungen in Anwendung noch zu bestimmender Modalitäten festzulegen.

Folgende Chancen ergeben sich für die Deutschsprachige Gemeinschaft aus der Reform:

- Festlegung der Jugendschutzmaßnahmen entsprechend dem Bedarf;
- das Verfahren zur Überweisung an die Dreirichterkammer wird den Gegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angepasst. Die Organisation einer Dreirichterkammer in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist indes mit Schwierigkeiten verbunden;
- der Zugang zu den geschlossenen Zentren wird auf den Bedarf in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugeschnitten. Dies soll erneut in Abstimmung mit der Französischen Gemeinschaft, die Träger des geschlossenen Zentrums in St. Hubert ist, erfolgen.

4.2.6.3. Dekrete

Dekret vom 7. Mai 2007 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 13. Dezember 2006 zwischen dem Föderalstaat, der Flämischen Gemeinschaft, der Französischen Gemeinschaft, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Organisation und Finanzierung des im Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, über die Betreuung Minderjähriger, die eine als Straftat qualifizierte Tat begangen haben, und über die Wiedergutmachung des durch diese Tat verursachten Schadens erwähnten Wiedergutmachungsangebots

Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen

Dekret vom 28. März 2011 zur Zustimmung zu dem Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, geschehen zu Lanzarote am 25. Oktober 2007

4.2.6.4. Finanzierung der Jugendhilfe/des Jugendschutzes

Die Finanzierung der Jugendhilfe bzw. des Jugendschutzes erfolgt haushaltsmäßig über den Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales –, Programm 14 – Besondere Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene – sowie auf infrastruktureller Ebene über den Organisationsbereich 70 – Infrastruktur –, Programm 20 – Besondere Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene.

4.2.7. Soziale Hilfe für Häftlinge im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Die soziale Hilfe für Häftlinge im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung stellt ebenfalls einen Aufgabenbereich der Gemeinschaften dar.

4.2.7.1. Angebote und Einrichtungen

Die Deutschsprachige Gemeinschaft unterstützt finanziell Betreuungs- und Hilfsmaßnahmen zur Wiedereingliederung von Häftlingen in den Gefängnissen von Huy und Lantin. Sie richten sich vorwiegend an deutschsprachige Häftlinge.

4.2.7.2. Dekrete

/

4.3. Finanzielle Mittel Gesundheit und Soziales Ausgabenhaushalt 2014

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei der Festlegung des Ausgabehaushalts für das Jahr 2014 über den Organisationsbereich 50 für die Bereiche Gesundheit und Soziales Mittel im Umfang von circa 26 Millionen Euro zur Verfügung gestellt wurden.

Infrastruktur in den Bereichen Gesundheit und Soziales wird über die Programme 18 bis 22 des Organisationsbereichs 7 – Infrastruktur – bezuschusst. Hier wurden für 2014 (Mittel (Ausgabeermächtigungen) im Umfang von 3.180.000 Euro bereitgestellt.

Ausgearbeitet von der Parlamentsverwaltung
Stand: September 2014

4.4. A N H A N G

Stellungnahme des Ausschusses IV für Gesundheit und Soziales zum Ausgabenhaushaltsplan der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Jahr 2014

STELLUNGNAHME DES AUSSCHUSSES IV FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES

In drei Sitzungen befasste sich der Ausschuss IV für Gesundheit und Soziales mit dem ihm zur Beratung zugewiesenen Organisationsbereich 50 – Gesundheit und Soziales – sowie den ihm ebenfalls zur Beratung zugewiesenen Programmen 18 bis 22 des Organisationsbereichs 70 – Infrastruktur – des Dekretentwurfs zur Festlegung des Haushaltsplans der Einnahmen und des Allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Haushaltsjahr 2014 – Dokument 4-HH2014-Festlegung (2013-2014) Nr. 1.

Die Erläuterungen gaben der für Familie, Gesundheit und Soziales zuständige Minister, die Leiterin des Fachbereichs Gesundheit, Familie und Senioren, die Leiterin des Fachbereichs Jugendhilfe, der Leiter des Fachbereichs Soziales sowie der Leiter sowie ein Mitarbeiter des Fachbereichs Infrastruktur des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Darüber hinaus erläuterte der geschäftsführende Direktor der Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung den Haushaltsentwurf seiner Einrichtung für das Jahr 2014.

ORGANISATIONSBEREICH 50 – GESUNDHEIT UND SOZIALES

Der Organisationsbereich 50 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.793.000 Euro, Ausgabeermächtigungen in Höhe von 22.868.000 Euro und variable Kredite in Höhe von 103.000 Euro.

Der Minister erklärte einleitend, die seit 2008 herrschende weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise zeitige weiterhin Auswirkungen, sodass im Rahmen des Ausgabenhaushaltsplans 2014 wie in den Vorjahren wiederum Sparmaßnahmen hätten ergriffen werden müssen. Der Ausgabenhaushaltsplan für den Organisationsbereich 50 enthalte deshalb gegenüber dem Vorjahr keine fundamentalen Neuerungen.

Der Ausgabenhaushaltsplan sei durch zwei Grundprinzipien gekennzeichnet: Zum einen zu versuchen, dem bestehenden Bedarf in den verschiedenen Bereichen zu entsprechen, und zum anderen, sich abzeichnenden Entwicklungen nachzukommen. Letzteres betreffe vor allem den sich im Gange befindenden demografischen Wandel und den Seniorenbereich.

Ansonsten werde budgetär sehr nahe an der Realität gearbeitet. Die Zeiten, in denen verschiedene Haushaltsposten noch mit nicht gebundenen Mitteln im Hinblick auf finanzielle Reserven für sich im Laufe des Jahres eventuell ergebende Projekte bestückt worden seien, gehörten definitiv der Vergangenheit an.

Ungeachtet dessen weise der Ausgabenhaushaltsplan 2014 gegenüber dem Vorjahreshaushalt eine beträchtliche Steigerung von fast einer halben Million Euro auf. Dies sei bedingt durch sich zwangsläufig ergebende Steigerungen – z. B. bei Personalausgaben – und durch einen Mehrbedarf in verschiedenen Bereichen, dem habe entsprochen werden müssen.

Programm 11 – Familie und Senioren

Das Programm 11 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3.848.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 3.859.000 Euro.

Die Leiterin des Fachbereichs Gesundheit, Familie und Senioren erklärte, die *Zuweisung 12.11 – Allgemeine laufende Ausgaben* – sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 165.000 Euro ausgestattet worden. Über die Zuweisung werde eine Vielzahl von Initiativen, aber auch der Dienst für Kind und Familie (DKF) finanziert.

Die Reduzierung der Bestückung des Postens gegenüber dem Vorjahr um 58.000 Euro sei darauf zurückzuführen, dass das senioren- und familienpolitische Gesamtkonzept mittlerweile erstellt und alle damit verbundenen finanziellen Verpflichtungen bereits 2013 angefallen und beglichen worden seien.

Der DKF werde 2014 131.000 Euro erhalten. Es sei geplant, per Sonderdekret ein Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu schaffen, in dem neben den PMS-Zentren und den Gesundheitszentren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch der DKF aufgehen werde. Von daher werde die Zuweisung 12.11 nach der Gründung und Arbeitsaufnahme des Zentrums, die für den 1. September 2014 anvisiert sei, eine gründliche Revision erfahren. Die Finanzierung des Zentrums werde integral über den Organisationsbereich 30 erfolgen.

Von Bedeutung für die künftige Bestückung der Zuweisung 12.11 sei ferner, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ab dem 1. Juli 2014 u. a. zuständig für einige neue Kompetenzen im Familien- und Seniorenbereich sein werde. Die budgetäre Folge dieser Übertragung werde sich wohl erst im Ausgabenhaushaltsplan 2015 zeigen.

Ein Ausschussmitglied sprach das DKF-Angebot zur Betreuung kranker Kinder an. Das Angebot erlaube Eltern, trotz der Erkrankung eines Kindes weiterhin ihrem Beruf oder ihrer Ausbildung nachzugehen. Das Mitglied wollte wissen, in welcher Form die Regierung eine Weiterführung des Angebots beabsichtige, da es bekanntlich Intention der Regierung sei, das Angebot einem externen Träger – der DKF sei Teil des Ministeriums – zu übertragen.

Der Minister führte aus, er vertrete nach wie vor die Ansicht, dass es nicht Aufgabe eines Dienstes des Ministeriums sein könne, ein solches Angebot bereitzustellen. Aus dieser Warte habe sich die Regierung vor zwei Jahren an verschiedene Organisationen gewandt, mit der Bitte, Vorschläge zur Organisation eines Betreuungsangebots für kranke Kinder zu unterbreiten. Die Ausführung der erarbeiteten, teils sehr unterschiedlichen Vorschläge wäre im Vergleich zur bestehenden Organisationsform indes kostenintensiver gewesen. Da eine Auslagerung des Angebots aus dem Ministerium zwar wünschenswert sei, sich aber nicht unbedingt aufzwingen, und da diese Intention mit nicht unbeträchtlichen Mehrkosten verbunden wäre, habe die Regierung – vor allem wegen der höheren Dringlichkeit anderer Projekte – beschlossen, vorerst davon abzusehen.

Ungeachtet dessen, so der Minister, sei er erfreut festzustellen, dass mittlerweile eine Krankenkasse in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine ähnlich ausgerichtete Dienstleistung für ihre Mitglieder anbiete. Vielleicht sollten in Kooperation mit der Krankenkasse Überlegungen angestellt werden, ob diese Dienstleistung bei finanzieller Unterstützung durch die Gemeinschaft nicht eventuell der Bevölkerung im Allgemeinen zugänglich gemacht werden könnte.

Die Fachbereichsleiterin weiter: Die *Zuweisung 33.01 – Unterstützung von Ausbildungs- und Begleitmaßnahmen für ehrenamtlichen Einsatz* – sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 85.000 Euro bestückt worden. Über die Zuweisung würden traditionell die VoG Josephine-Koch-Service und ihr Projekt „Vergissmeinnicht“ sowie das Projekt „Stundenblume“ der VoG Landfrauenverband-Frauen in Bewegung bezuschusst. Der Posten sei gegenüber dem Vorjahr um 1.000 Euro erhöht worden, um einen 2014 aller Voraussicht nach anstehenden Indexsprung finanziell auffangen zu können.

In die *Zuweisung 33.02 – Subventionen für Tätigkeiten im Bereich der Senioren* – seien Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 6.000 Euro eingesetzt worden. Damit würden die Demenzangehörigengruppe Eifel, die in Kooperation mit der VoG Patienten Rat & Treff (PRT) Betroffene und Angehörige berate bzw. unterstütze, sowie die Arbeitsgruppe Demenz bezuschusst.

Die Fachbereichsleiterin fuhr fort, die *Zuweisung 33.03 – Subventionen an die Dienste der häuslichen Betreuung* – sei mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2.183.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 2.194.000 Euro versehen worden. Über diesen Posten würden die Familienhilfe VoG und der Familien- und Seniorenhilfsdienst der Region Verviers (SAFPA ASBL) sowie die Leistungen der Familienhilfe VoG für die drei Familien mit Drillingen, die es zurzeit in der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebe, bezuschusst.

Die Verpflichtungsermächtigungen seien gegenüber dem Vorjahr um 503.000 Euro und die Ausgabeermächtigungen um 506.000 Euro niedriger ausgefallen. Dies sei darauf zurückzuführen, dass die Finanzierung der SOS-Hilfe VoG ab 2014 nicht mehr wie bislang über die Zuweisung 33.03, sondern über die Zuweisung 33.03 des Programms 15 des Organisationsbereichs 50 erfolge.

Die Provisionierung des Postens 33.01 berücksichtige eine tarifpolitische Neugewichtung der Stundensatzpauschale für Familien- und Hauswirtschaftshilfe sowie die aus dem Rahmenabkommen mit dem nichtkommerziellen Sektor für die Jahre 2011-2014 für das Jahr 2014 hervorgehenden Verpflichtungen.

Der Minister bemerkte, die Tarifpolitik für Familien- und Hauswirtschaftshilfe werde insofern ändern, als die für Familienhilfe geleisteten Stunden stärker als diejenigen für hauswirtschaftliche Hilfen bezuschusst würden.

Die Regierung habe bereits anlässlich der Beratungen über den Programmdekretvorschlag 2011 mitgeteilt, dass sie beabsichtige, die Stundenpauschale je nach Tätigkeit anzupassen, d. h. die Familien- und Seniorenhilfe und die hauswirtschaftlichen Hilfen unterschiedlich zu bezuschussen. Familien- und Seniorenhilfe sei wegen ihres pflegerischen Charakters sozial bedeutsamer als hauswirtschaftliche Hilfe; deshalb würden beide Kategorien nicht weiterhin in derselben Höhe bezuschusst. Auch solle damit die Nachfrage nach Putzhilfe über das Dienstleistungsschecksystem, über das diese Dienste sehr günstig in Anspruch genommen werden könnten, gefördert werden.

Da die Stundenpauschale für die Familien- und Seniorenhilfe angehoben und die für die hauswirtschaftlichen Hilfen gesenkt werde, habe dies für die Dienste nicht zu finanziellen Einbußen geführt.

Für die Familienhilfe VoG werde diese neue Tarifpolitik ein finanzielles Plus von ungefähr 30.000 Euro zur Folge haben. Gegenüber dem Ursprungshaushalt 2013 werde die Vereinigung insgesamt rund 140.000 Euro mehr erhalten. Dieser Betrag sei infolge der Diskussion mit der Einrichtung im Hinblick auf ihr möglichst reibungsloses Funktionieren un-

ter Sicherstellung einer ausreichenden Finanzierung, wie sie in Zusammenhang mit der Beratung über die zweite Anpassung des Ausgabenhaushaltsplans 2013 ausführlich erörtert worden sei, vorgesehen worden.

Die Fachbereichsleiterin fuhr fort, die *Zuweisung 33.04 – Subventionen für Modellvorhaben im Bereich der Betreuung älterer Menschen* – sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 31.000 Euro ausgestattet worden. Die Verpflichtungsermächtigungen erlaubten Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, 2014 neue Projekte für Modellvorhaben einzureichen. Die Ausgabeermächtigungen würden dagegen größtenteils zur Finanzierung der Tätigkeiten des Seniorendorfhauses Schönberg herangezogen.

Die Fachbereichsleiterin weiter: In die *Zuweisung 33.05 – Subventionen für beratende Organisationen im Bereich des Familienlebens* – seien Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 83.000 Euro eingetragen worden. Über die Zuweisung, die infolge von Indexanpassungen 4.000 Euro höher als im Vorjahr ausfalle, erfolge die Bezuschussung der Funktionskosten des Hauses der Familien in Kelmis, das von der Frauenliga VoG geleitet werde, von Eltern-Kind-Kursen derselben Organisation und des Kinderhorts in Kelmis und Raeren sowie des Perinatalen Zentrums St. Vith.

Die Fachbereichsleiterin bejahte die Frage eines Ausschussmitglieds, ob der Kinderhort in Eupen geschlossen worden sei. Der DKF habe für die dem Hort zur Ausübung seiner Tätigkeit zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten Eigenbedarf angemeldet. Unbeschadet dessen sei die Inanspruchnahme des Kinderhorts bereits seit einiger Zeit derart gering gewesen, dass die Mindestkriterien für eine Bezuschussung nicht mehr erfüllt gewesen seien. Die Gründe, warum die Nachfrage nach seinen Diensten so mäßig ausgefallen sei, seien ihr nicht bekannt. Der Träger des Kinderhorts sei aber auf der Suche nach einer neuen Unterkunft, bislang jedoch noch nicht fündig geworden.

Die Fachbereichsleiterin fuhr fort, die *Zuweisung 33.06 – Subvention an die Beratungsstelle für häusliche, transmurale und stationäre Hilfe* –, d. h. die VoG Eudomos-Ihr häuslicher Begleitdienst, sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 82.000 Euro versehen worden. Die Erhöhung um 1.000 Euro gegenüber dem Vorjahr stehe in Zusammenhang mit Auswirkungen des Rahmenabkommens mit dem nicht-kommerziellen Sektor für die Jahre 2011-2014.

Für *Subventionen zugunsten des Palliativpflegeverbands* sei die *Zuweisung 33.08* wie im Vorjahr mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 20.000 Euro bestückt worden. Die Mittel, die komplementär zu einem föderalen Zuschuss gezahlt würden, dienten in erster Linie der Unterstützung des externen Teams des Palliativpflegeverbands, das Patienten zu Hause begleite.

Für das *Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung* seien in die *Zuweisung 33.09* Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 1.097.000 Euro eingetragen worden. Dies seien 78.000 Euro mehr als 2013. Das RZKB habe 2013 eine Erhöhung auf Dienstalterebene durch Personalwechsel zu verkraften gehabt, die es natürlich auch 2014 zu tragen gelte. Darüber hinaus fielen 2014 erstmals in vollem Umfang die Personalkosten für den 2013 eingestellten Psychologen an, der die Qualität der vom Zentrum angebotenen Dienste inklusive der außerschulischen Betreuung fördern soll.

Der Minister bemerkte, da die für St. Vith geplante Kinderkrippe aller Voraussicht nach erst 2015 ihre Arbeit aufnehmen werde, seien für 2014 noch keine entsprechenden Funktionskosten eingetragen.

Die Fachbereichsleiterin weiter: Auch für 2014 werde von einer weiterhin hohen Anwesenheitszahl bei den Tagesmüttern und in der Kinderkrippe in Eupen ausgegangen. Ob sich der Rückgang bei der Gesamthöhe der Elterneigenbeteiligung, der sich nach Aussage des RZKB 2013 abzeichne, 2014 bestätigen bzw. fortsetzen werde, bleibe abzuwarten.

Auf die Frage eines Ausschussmitglieds, ob diese Entwicklung ein Indiz für sinkende Einkommen der Eltern sei, antwortete die Fachbereichsleiterin, dass es sich bei der Einschätzung des RZKB um eine Annahme handle. Erst bei der Abrechnung des Tätigkeitsjahres 2013 werde man sehen, ob diese sich effektiv bestätige. Etwaige Gründe für eine einschlägige Entwicklung könnten momentan nicht benannt werden.

Die Fachbereichsleiterin bestätigte einem Ausschussmitglied, dass das RZKB die Möglichkeit besitze, die Eigenbeteiligung von Eltern, deren Kinder von einem Dienst des RZKB betreut würden und die nicht in der Lage seien, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, für drei Monate zu reduzieren oder ganz auszusetzen. Für einen längeren Zeitraum sei die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Augenblicklich verzeichne man eine höhere Anzahl solcher Anfragen.

Bei Gewährung einer Reduktion oder Aussetzung der Eigenbeteiligung würden die Eltern allerdings angehalten, eine Schuldnerberatung in Anspruch zu nehmen, um aus einer eventuell gegebenen misslichen finanziellen Lage aus eigener Kraft herausfinden zu können.

Ein Ausschussmitglied empfahl, die Entwicklung im Auge zu behalten und gegebenenfalls adäquate Maßnahmen zugunsten der Eltern zu ergreifen. Auch in anderen Einrichtungen des sozialen Sektors werde festgestellt, dass ein zunehmender Anteil an Nutznießern von Dienstleistungen Probleme habe, selbst Sozialtarife zu bezahlen. Man solle diese Entwicklung als Ganzes beobachten und bewerten.

Ein Ausschussmitglied erkundigte sich nach dem Stand der Dinge in Sachen Novellierung des Erlasses der Regierung vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung.

Der Minister berichtete, bei diesem Vorhaben handle es sich um eine sehr komplexe und zeitaufwändige Angelegenheit. In den überarbeiteten Erlass werde eine Reihe von Verbesserungsvorschlägen einfließen, die in den letzten Jahren gesammelt worden seien. Im Zuge der Arbeiten habe sich allerdings im Spätsommer 2013 die Frage ergeben, ob die dekretale Referenz des Erlasses – d. h. das Dekret vom 9. Mai 1988 über die Betreuung von Kindern bis zu 12 Jahren und über den Fonds für Schwangere in Notlagen und zum Schutz von Kindern – mit ihren knapp gehaltenen Bestimmungen als Gesetzgebungsbasis für einen differenzierten Erlass überhaupt noch ausreichend sei. Um jegliche Auseinandersetzung mit dem Staatsrat zur rechtlichen Konformität des Erlasses zu vermeiden, habe die Regierung beschlossen, eine neue dekretale Grundlage auf den Weg zu bringen. Ein entsprechender Dekretvorentwurf sei ausgearbeitet, in erster Lesung von der Regierung verabschiedet und dem Staatsrat zur Begutachtung unterbreitet worden. Dessen Gutachten sei zwischenzeitlich eingegangen; er habe es aber noch nicht zur Kenntnis nehmen können. Nach juristischer Überarbeitung des Vorentwurfs werde der daraus hervorgehende Dekretentwurf im Parlament hinterlegt. Das neue Dekret werde unabdingbare Voraussetzung für einen novellierten Erlass sein.

Die Fachbereichsleiterin fuhr fort, in die *Zuweisung 33.10 – Subventionen für die außerschulische Betreuung und örtlich begrenzte Projekte* – seien Verpflichtungs- und Ausgabermächtigungen in Höhe von jeweils 85.000 Euro eingesetzt worden. Mit den um 38.000 Euro gegenüber dem Vorjahr erhöhten Mitteln würden alle Angebote außerschuli-

scher Betreuung im Fall eines Defizits und die Ferienbetreuungsprojekte in der Deutschsprachigen Gemeinschaft – maßgeblich das Projekt des RZKB in Eupen – bezuschusst.

In Zusammenhang mit der Anhebung der Zuweisung erinnerte der Minister daran, dass anlässlich der Beratungen über den Ausgabenhaushaltsplan 2013 darauf hingewiesen worden sei, dass die Gemeinden keine Mittel mehr für die außerschulische Betreuung überwiesen. Grund für die Entscheidung der Gemeinden sei gewesen, dass die Bezuschussung der außerschulischen Betreuung größtenteils über den Fonds für Ausrüstung und Kollektivdienstleistungen (Fonds d'Équipement et de Services Collectifs (FESC)) gesichert werde, dieser dafür aber nur begrenzte Mittel zur Verfügung stelle, und dass bei der Eröffnung eines neuen Standorts zur außerschulischen Betreuung durch die Umverteilung der Fondsmittel infolge der Finanzierung des neuen Standorts weniger Mittel auf die anderen Standorte entfielen, sodass die betreffenden Gemeinden ein höheres Defizit hätten tragen müssen. Mit diesem Verfahrensmodus hätten einige Gemeinden Schwierigkeiten gehabt.

Die Regierung habe nun zusammen mit dem RZKB und den Gemeinden eine neue Regelung gefunden, die darin bestehe, dass ein eventuelles Defizit – und dies gelte für alle Standorte – halb von den Gemeinden und halb von der Deutschsprachigen Gemeinschaft übernommen werde. Im Weiteren seien bereits bestehende Standorte in der Gemeinde Lontzen, die auch von dieser finanziert worden seien, in die Trägerschaft des RZKB übergegangen. Dies werde mit größter Wahrscheinlichkeit zur Folge haben, dass diese Standorte ein Defizit verzeichnen würden. Um Defizite aufzufangen, würden haushaltsmäßig 25.000 Euro bereitgestellt. Ob dieser Betrag ausreichend sei, werde sich herausstellen, wenn ein Jahr mit der neuen Regelung gearbeitet worden sei. Wichtig sei, dass alle Gemeinden dem neuen Abkommen beigetreten seien, da so dem RZKB ermöglicht werde, die außerschulische Betreuung weiter zu entwickeln und dem steigenden Bedarf zu entsprechen.

Auf Nachfrage eines Ausschussmitglieds teilte der Minister mit, dass die Mittel des Fonds für Ausrüstung und Kollektivdienstleistungen integral mit Stichtag vom 1. Januar 2015 an die Gemeinschaften übertragen würden und 2014 auf jeden Fall noch die aktuellen Kriterien zur Verteilung des Fonds angewandt würden.

Zur Zuweisung 43.00 – *Subventionen für Modellvorhaben im Bereich der Betreuung älterer Menschen* – erklärte die Fachbereichsleiterin, dass diese Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 11.000 Euro verzeichne und somit identisch zum Vorjahr bestückt worden sei.

Der Minister bemerkte, wie in den vergangenen Jahren sei der Großteil der Mittel zur Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Verwirklichung des Quartierskonzepts des ÖSHZ Eupen vorgesehen. Das Projekt verzeichne im Moment jedoch keine Fortschritte. Der Posten 43.00 sei aber bestückt worden, um handlungsbereit zu sein, sollte es weitergeführt werden.

Programm 12 – Schwangere in Notsituationen

Der Minister informierte, die einzige Zuweisung 34.41 des Programms weise wie im Vorjahr variable Kredite in Höhe von 16.000 Euro zugunsten von *Schwangeren in Notsituationen und zum Schutz von Kindern* auf.

Der Fonds, so ein Ausschussmitglied, werde bekanntlich vom DKF verwaltet. Da der DKF aber mit anderen Diensten im neu zu schaffenden Zentrum für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fusionieren werde und er folglich nicht mehr Teil des Minis-

teriums sein werde, stelle es sich die Frage, wie die Verwaltung des Fonds künftig aussehen werde.

Der Minister teilte mit, das Zentrum werde die Aufgabe des DKF weiterführen und ebenfalls Hilfeleistungen für Schwangere in Notsituationen anbieten. Mit dem Rechnungshof erörtere die Regierung derzeit, wie die Mittel des Fonds dafür verfügbar gemacht werden könnten. Da der Fonds auf Ministeriumsebene angesiedelt sei, könne nicht ohne Weiteres von außen auf ihn zugegriffen werden. Die einfachste und sauberste Lösung sei deshalb wohl, dem neuen Dienst Mittel in Form einer Dotation zu übertragen, über die er frei verfügen könne.

Programm 13 - Behindertenbereich

Das Programm 13 umfasst Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 8.887.000 Euro.

Der Leiter des Fachbereichs Soziales erklärte, in die *Zuweisung 12.11 - Allgemeine laufende Ausgaben* - seien 7.000 Euro eingesetzt worden.

Die Zuweisung 12.11 sei die einzige Zuweisung im Programm 13, für die das Ministerium noch verantwortlich sei. Über die Zuweisung erfolge seit Jahren die Spende der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugunsten der Aktion CAP 48.

Ferner würden über die Zuweisung 12.11 die finanziellen Auswirkungen bestritten, die aus der Umsetzung des am 19. Juni 2012 abgeschlossenen Abkommens über die Zusammenarbeit zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Zentrum für Chancengleichheit und für die Rassismusbekämpfung im Rahmen der Umsetzung von Artikel 33 Absatz 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen resultierten. Dabei handle es sich um die vom Zentrum wahrgenommene Monitoring-Funktion. Diese Aufgabe umfasse u. a. die Entgegennahme von Beschwerden über eventuelle Verstöße gegen die Konvention und die Überwachung der Einhaltung der Konvention.

Der Fachbereichsleiter wies darauf hin, dass im Rahmen der anstehenden Sechsten Staatsreform eine Interföderalisierung des Zentrums auf Grundlage eines Abkommens geplant sei. Dies werde eine gemeinschaftsübergreifende Finanzierung der Einrichtung sowie die Hinfälligkeit des genannten Abkommens vom 19. Juni 2012 zur Konsequenz haben. In der Folge werde die Bezuschussung nicht mehr über die Zuweisung 12.11, sondern über Programm 15 des Organisationsbereichs 50 erfolgen.

Über die *Zuweisung 41.40*, so der Minister, werde die Dotation an die *Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung* gezahlt. Die Zuweisung sei dazu mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 8.880.000 Euro bestückt worden.

Im Rahmen der Beratungen über das Programm 13 befasste sich der Ausschuss auch detailliert mit dem *Haushaltsplan der Dienststelle für Personen mit Behinderung für das Jahr 2014*.

Der Minister erklärte einleitend, die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise der letzten Jahre habe zur Folge gehabt, dass auch die Deutschsprachige Gemeinschaft Sparmaßnahmen ergreifen müssen. So sei u. a. beschlossen worden, die Dotation an die Einrichtungen öffentlichen Interesses, zu denen die Dienststelle für Personen mit Behin-

derung gehöre, für die Jahre 2013 und 2014 auf dem Stand von 2012 einzufrieren und erst ab dem Jahr 2015 wieder eine Steigerung zu gewähren.

Im Gegenzug sei den betroffenen Einrichtungen erlaubt worden, in den Jahren 2013 bis 2015 mit einem Defizit abzuschließen, das aber eine vorgegebene Höhe nicht überschreiten dürfe. Für das Jahr 2013 sei dieses Defizit auf maximal 420.000 Euro, für 2014 auf maximal 525.000 Euro und für das Jahr 2015 auf maximal 700.000 Euro festgelegt worden.

Der Direktor merkte an, die Regierung habe nach entsprechender Argumentation der Dienststelle erkannt, dass diese mit einer eingefrorenen Dotation nicht sämtliche Aufgaben in einer zufriedenstellenden Weise erfüllen könne.

Der Minister weiter: Erfreulich sei, dass der Haushaltsplan der Dienststelle für das Jahr 2014 besser ausgefallen sei, als zunächst angenommen. Für die solidarische Schnürung dieses positiven Pakets wolle er dem Verwaltungsrat, in dem alle Einrichtungen für Personen mit Behinderung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vertreten seien, und der Geschäftsführung der Dienststelle seinen Dank aussprechen.

Der Präsident des Verwaltungsrats der Dienststelle bemerkte, der vom Verwaltungsrat verabschiedete Haushaltsplan für das Jahr 2014 schließe mit einem Defizit ab, das knapp das von der Regierung vorgegebene Maximaldefizit von 525.000 Euro unterschreite.

Die Dienststelle werde 2014 unter der Voraussetzung, dass der vorliegende Haushaltsplan vom Parlament genehmigt werde, in einem Maße über Mittel verfügen, das in einem engen Rahmen die weitere Finanzierung aller bestehenden Dienste und Einrichtungen im Behindertenbereich erlaube.

Der Minister machte darauf aufmerksam, dass die Dienststelle nun ebenfalls an das vom Ministerium und anderen Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft allgemein verwendete SAP-Buchhaltungssystem angeschlossen sei. Dies stelle für die Verwaltung der Dienststelle eine große Herausforderung dar.

Zum Einnahmenhaushaltsplan der Dienststelle für das Jahr 2014 erklärte der geschäftsführende Direktor der Einrichtung, dass dieser sich auf 10.273.321 Euro belaufe. Infolge der Anwendung des SAP-Programms würden die Beträge in der Haushaltsdarstellung auf Tausender auf- bzw. abgerundet.

Der Ausgabenhaushaltsplan der Dienststelle für das Jahr 2014 weise Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 10.798.204 Euro auf.

Folglich ergebe sich ein Defizit in Höhe von 524.883 Euro.

Zum Einnahmenhaushaltsplan 2014, so der Direktor weiter, sei darauf hinzuweisen, dass mit dem Pendant der Dienststelle in der Wallonischen Region – der AWIPH (Agence Wallonne pour l'Intégration des Personnes Handicapées) – auf Empfehlung des Rechnungshofs vereinbart worden sei, den Zeitraum der Abrechnung der Kompensationsgelder für die Unterbringung und Begleitung von Personen mit Behinderung, die ihrem Hoheitsgebiet entstammten, in Einrichtungen auf dem Gebiet der jeweilig anderen Körperschaft von zwei auf ein Jahr zu verkürzen. Demnach würden 2014 zwei Jahre abgerechnet, und zwar die Jahre 2012 und 2013. Aus diesem Grund habe der entsprechende Posten 49.30 – Dotation und Zuschüsse der Wallonischen Region (Kooperationsabkommen) – mit zusätzlichen 316.000 Euro bestückt werden können, sodass er nun 537.000 Euro betrage.

Der Ausgabenhaushaltsplan 2014 sei so aufgebaut, dass bei Einhaltung von Sparmaßnahmen weiterhin ein Basisangebot von Grundleistungen gewährleistet werden könne. Die Ausführung des Haushaltsplans sichere Kontinuität im Behindertenbereich, deren primäres Ziel in der bei der Gründung der Dienststelle 1990 ausgegebenen Zielsetzung bestehe, keine Wartelisten für Personen mit erhöhtem Pflege- und Betreuungsbedarf entstehen zu lassen. Bis dato habe diese ehrgeizige Vorgabe verwirklicht werden können.

Was den Ausgabenhaushaltsplan 2014 im Einzelnen anbelange, so der Direktor weiter, seien die Funktionskosten für die Einrichtungen gegenüber dem Vorjahr um 2 % erhöht worden. Diese Kosten seien 2009 im Rahmen von Sparmaßnahmen eingefroren und erstmals 2012 wieder um 4 % erhöht worden. Auch für 2014 sei eine Nullrunde vorgesehen gewesen. Die Einrichtungen hätten jedoch überzeugende Argumente dafür geliefert, dass dies für sie nicht tragbar sei, sodass eine Erhöhung bewilligt worden sei.

Für Juli 2014 habe die Dienststelle unter Berücksichtigung einer entsprechenden Prognose des föderalen Planbüros haushaltsmäßig einen Indexsprung berechnet.

Auch die Umsetzung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung und dem nicht-kommerziellen Sektor für die Jahre 2011-2014 werde 2014 erneut zu Buche schlagen. So seien eine Erhöhung der Jahresendprämie für die Arbeitnehmer in den Beschützenden Werkstätten (Paritätische Kommission Nr. 327) und eine Anpassung von gewissen Funktionen des Personals in den Tagesstätten, Wohnheimen und Diensten (Paritätische Kommission Nr. 319) vorgesehen.

Auf Nachfrage teilte der Direktor mit, dass zur Finanzierung der Erhöhung der Jahresendprämien in den Beschützenden Werkstätten 37.000 Euro und für die Anpassung von gewissen Funktionen des Personals in den Tagesstätten, Wohnheimen und Diensten 38.000 Euro vorgesehen seien. Hinzu komme noch ein Betrag in Höhe von 1.000 Euro für eine Gehaltsanpassung der mit der Ausbildung in den entsprechenden Abteilungen der Beschützenden Werkstätten befassten Mitarbeiter.

Der Direktor fuhr fort, des Weiteren sei es 2014 erforderlich, seit Jahren bestehende Sparmaßnahmen weiterzuführen. So die bei den Tagesstätten, Wohnheimen, Diensten und der Dienststelle sowie beim Kaderpersonal in den Beschützenden Werkstätten – inklusive Ausbildungsabteilung – seit 2010 bestehende Kürzung der Bezuschussung der Personalkosten. 2011 sei diese Kürzung bekanntlich für die Tagesstätten, Wohnheime, Dienste und die Dienststelle von 1 % auf 1,5 % und für das Kaderpersonal in den Beschützenden Werkstätten von 2 % auf 3 % erhöht worden. Bis dato seien diese Kürzungen nicht durch Personalentlassungen, sondern durch Nichteinstellung von Ersatzpersonal im Krankheitsfall oder bei anders bedingten Abwesenheiten ausgeglichen worden.

Der Direktor wies darauf hin, dass die Auftragslage in den Beschützenden Werkstätten nach wie vor prekär sei. Aufträge erfolgten oft äußerst kurzfristig. Viele Aufträge für unqualifizierte Arbeiten gingen mittlerweile nach Osteuropa oder Asien.

Der Direktor weiter zum Ausgabenhaushaltsplan 2014: Bei der Entlohnung des Personals der Dienststelle werde es 2014 infolge der Entscheidung der Regierung, im öffentlichen Dienst Einsparungen bei den Löhnen und Gehältern von 2 % vorzunehmen, nach 2013 eine weitere einprozentige Kürzung geben.

Das Total der genannten Einsparungen belaufe sich auf circa 105.000 Euro.

Ferner sei eine Mitarbeiterin der Dienststelle infolge einer entsprechenden Anmerkung im Organisationsaudit zur Dienststelle in den durch einen externen Träger organisierten Be-

gleitdienst „Wohnen-Freizeit-Familie“ gewechselt. Die Autoren des Audits hätten die nachvollziehbare Auffassung vertreten, dass es nicht sehr kohärent sei, dass die Dienststelle die Direktion eines außenstehenden Dienstes wahrnehme, auch wenn dies aus Rationalisierungsgründen geschehe. Der Personalwechsel werde haushaltsmäßig über das Programm 01 – Tätigkeitsprogramm Soziale Integration – Posten 33.00 – Zuschüsse zugunsten von VoGs – abgewickelt.

Der Direktor wies darauf hin, dass die Eigenbeteiligung von Personen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme materieller Hilfen und von Wohnungsanpassungen auf maximal 10 % des Anschaffungswerts angehoben worden sei. Die Anhebung der Eigenbeteiligung, die vor allem die kleineren materiellen Hilfen betreffe, verfolge kein Einsparungsziel, sondern solle die steigenden Anschaffungspreise bei den betreffenden Hilfen und die Kosten weiteren Hilfebedarfs ausgleichen.

Falls Nutznießer die – je nach Kostenpreis der Hilfe nicht unbeträchtliche, unter Umständen mehrere Tausend Euro betragende – Eigenbeteiligung nicht stemmen könnten, könnten sie sich an das für sie zuständige ÖSHZ wenden. Wenn die Nutznießer allerdings Eigentümer einer Immobilie seien, gewähre das ÖSHZ nur einen rückzahlbaren Kredit. Da vielen Personen – insbesondere jungen Eltern mit einem behinderten Kind und einem Eigenheim, das oft noch zurückzuzahlen sei – damit nicht wirklich geholfen sei, kontaktiere die Dienststelle im Einvernehmen mit den Betroffenen proaktiv das ÖSHZ, Serviceclubs oder die VoG L.O.V.O.S. im Hinblick auf eine partielle Übernahme der Eigenbeteiligung.

Der Direktor fuhr fort, der Ausgabenhaushaltsplan 2014 verzeichne zudem einige Erhöhungen gegenüber dem Vorjahr. So seien die Mittel zugunsten der sehr erfolgreichen Wohnressourcen um 45.000 Euro angehoben worden. Die Mittel, die sich nun im Programm 01 – Tätigkeitsprogramm Soziale Integration – Posten 34.32 – Leistungen an Nutznießer – befänden, seien eigentlich bereits seit einigen Jahren zu niedrig veranschlagt worden.

Die im selben Programm im Posten 35.30 – Unterbringungen im Ausland – verbuchten Mittel für die Unterbringung im Ausland seien ebenfalls um 20.000 Euro erhöht worden, weil 2014 eine weitere Person mit Behinderung im Ausland ausgebildet werde. Die betreffende Ausbildungsmaßnahme sei verhältnismäßig preisgünstig. Eine Ausbildung im Ausland könne bis zu 150.000 Euro pro Person jährlich kosten.

Der Zuschuss für den Tierhof in Hergenrath, der im Programm 01 über den Posten 33.00 – Zuschüsse zugunsten von VoGs – ausgezahlt werde, sei gegenüber dem Vorjahr um 10.000 Euro erhöht worden, nachdem er jahrelang gleich gewesen sei.

Eine weitere Erhöhung der Mittel betreffe das Projekt „Holz und Natur“. Das von den Behindertenstätten Eupen VoG organisierte Pilotprojekt, das seit Mai 2011 durchgeführt werde und schon landesweit Beachtung gefunden habe, richte sich an Personen mit einer leichten geistigen Beeinträchtigung, die sich vor allem in herausfordernden Verhaltens- und Anpassungsschwierigkeiten äußere. Diese Personen könnten wegen ihrer Beeinträchtigung nicht in einer Beschützenden Werkstatt oder einer Tagesstätte beschäftigt werden und folgten deshalb im Rahmen des Projekts besonderen Beschäftigungsmaßnahmen. Diese beständen in der Produktion und Lieferung von Brennholz, Arbeiten in Naturschutzgebieten sowie der Betreuung von Haustieren. Das Brennholz werde in Kooperation mit den ÖSHZ vorrangig älteren, noch zu Hause lebenden Menschen zur Verfügung gestellt. Das Projekt sei bisher über den Fonds Maribel-Fiscal und CAP 48 finanziert worden. Da die auf drei Jahre begrenzte Unterstützung von CAP 48 2014 ende, müssten die Mittel der Dienststelle zugunsten des Projekts von 4.500 Euro auf 15.000 Euro erhöht werden.

Auf die Frage eines Ausschussmitglieds antwortete der Direktor, dass die Regierung der Dienststelle die Genehmigung erteilt habe, für dieses Projekt einen Teil des Geländes sowie den didaktischen Bauernhof und die Küche der ehemaligen Sonderschule Eisenborn zu nutzen. Dieser Teil werde nicht veräußert.

Der Direktor weiter: Für das neue Projekt „Verstärkte Integration durch Praktika“ (VIP), das in Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum für Förderpädagogik (ZFP), den Behindertenstätten Hergenrath VoG und der Dienststelle lanciert werde, würden 2014 2.500 Euro zur Verfügung gestellt. Das Projekt wende sich an Schüler des ZFP in den letzten beiden Ausbildungsjahren. Ziel sei es, den Schülern den Übergang von der Schule in die Berufswelt zu erleichtern.

In der Vergangenheit seien viele Absolventen der Berufsabteilung einer Sonderschule zu einer Beschäftigung in einer Tagesstätte und im besten Falle zu einer Ausbildungsabteilung in einer Beschützenden Werkstätte orientiert worden. Infolge eines offeneren Heranwachsens von Jugendlichen mit Behinderung in der Gesellschaft wünschten viele mittlerweile jedoch, nach Verlassen der Schule in einem Betrieb oder einer Organisation im Rahmen eines Ausbildungspraktikums beschäftigt zu werden. Das Projekt komme diesem Wunsch nach, insofern es während der letzten beiden Ausbildungsjahre im ZFP eine auf die Berufswelt vorbereitende verstärkte Praktikumsbegleitung bereitstelle. Anschließend werde sich der in der Dienststelle angesiedelte START-Service der Absolventen annehmen.

Der Direktor unterbreitete dem Ausschuss folgende Tabelle zu den Ausgaben im Behindertenbereich für das Jahr 2012. Diese vermittelt laut seinen Aussagen einen aufschlussreichen Überblick über die verschiedenen Kostenbereiche und die Pro-Kopf-Ausgaben:

Kostenart	Einrichtung-Maßnahme	Anzahl Personen 2012	Gerundete Kosten pro Kopf (in Euro)
Arbeit und Ausbildung	Beschützende Werkstätten	169	10.500
	Ausbildungsabteilung Beschützende Werkstätten ²⁴	32	3.300
	Langzeitausbildungspraktika in Beschützenden Werkstätten	8	2.500
	Clearing	92	500
	Ausbildungspraktika (VoGs, Behörden, Betriebe) ²⁵	45	700
	Langzeitpraktika in Betrieben	34	1.000
	Orientierung im Betrieb ²⁶	56	1.400
	Ausbildung im Betrieb ²⁷		

²⁴ Vor Erhalt eines Arbeitsvertrags in einer Beschützenden Werkstätte absolviert eine Person mit Behinderung eine Ausbildung in der Ausbildungsabteilung (ABW) dieser Einrichtung.

²⁵ Die betreffenden Personen, deren Beeinträchtigung keine Beschäftigung auf Grundlage eines regulären Arbeitsverhältnisses zulässt, können bei einer Beschäftigung über Ausbildungspraktikum (AP) einen Betrag bis maximal 185,92 Euro/Monat erhalten, der vom Arbeitgeber finanziert wird und der mit dem Bezug einer Behinderten- bzw. Invalidenrente vereinbar ist. Die wöchentliche Arbeitsbelastung wird individuell abgestimmt.

²⁶ Bei einer Orientierung im Betrieb werden Personen mit Behinderung für maximal drei Monate in einem Betrieb zur Überprüfung der Eignung ihrer Fähigkeiten für die gewählte Berufssparte beschäftigt.

²⁷ Die Ausbildung im Betrieb ist eine Kombination mehrerer Elemente: Sie lehnt sich an die mittelständische Ausbildung an, und zwar in Bezug auf das Ausbildungsjahr und in Bezug auf die Höhe der Ausbildungszulage, die der Arbeitgeber zu zahlen hat. Der Azubi erhält einen Lohnausgleich von der Dienststelle für Personen mit Behinderung, sodass ihm ein Einkommen in Höhe des Garantierten Durchschnittlichen Mindest-Monatseinkommens (GDMME) – gestaffelt nach Alter und Familienlasten – gesichert ist und er im Anschluss an die Ausbildung sozialversichert ist. Darüber hinaus erhält er 99 Cent pro Stunde als Ausbildungsprämie von der

	Beschäftigung im Betrieb ²⁸	40	4.900
	Beschäftigungsprojekte (NS, TH, HP)	53	8.000
		32	6.300
	Come-Back	73	700
	Rufbusse	Anzahl Transporte 10.260	Pro Trans- port 0,93
		Total	
Tages- stätten	Tagesstätte Meyerode (31) Tagesstätte Elsenborn (11) Tagesstätte Kelmis (33) Tagesstätte Eupen + Raeren (43)	118	19.200
		Total	
Wohnen	Wohnheim Eupen (22) Wohnheim Lommersweiler (17) Außenwohngruppe (6) Trainingswohnungen Kurzaufenthalt Elsenborn Wohnressourcen ²⁹ Wegweiser (Begleitung zum selbstständigen Woh- nen) ³⁰ Sens und Freizeit Familienbegleitung	45 5 21 62 57 45 118	28.000 1.800 8.300 3.200 1.200 1.250 600
Von der Dienststelle finanzierte oder bezuschus- ste Arbeits- oder Ausbil- dungs- plätze	- im Kader in den Beschützenden Werkstätten - in der Ausbildungsabteilung der Beschützenden Werkstätten - in den netzübergreifenden Ausbildungspraktika - in Projekten zur Beschäftigung - in den Bereichen Tagesstätten, Wohnen und Dienste (permanent) - in den Bereichen Tagesstätten, Wohnen und	26 6 2 11 118 40	225

Dienststelle. Ziel dieser Ausbildung ist die dauerhafte Beschäftigung der Person mit Behinderung im Ausbildungsbetrieb. Ersatzeinkünfte (Behindertenrente, Arbeitslosengeld, Invalidenrente etc.) werden bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt und von der Zuschussung abgezogen.

²⁸ In diesen Zahlen sind nicht die Arbeitnehmer mit Behinderung enthalten, für die kein Zuschuss gezahlt wird und die von der Dienststelle lediglich begleitet werden (Regression der Fähigkeiten, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz usw.). Die Bewilligung eines Zuschusses wegen Leistungsminderung an den Betrieb wird jährlich auf Grundlage der Entwicklung des Arbeitnehmers festgelegt und beträgt zwischen 5 % und 40 % der Lohnkosten.

²⁹ Bei einer Wohnressource handelt es sich um die Aufnahme und die Betreuung einer Person mit Behinderung durch eine Familie, ein Paar oder eine einzelne Person. Diese Maßnahme soll die Selbstständigkeit der behinderten Person fördern.

³⁰ exkl. Begleitung der Wohnressourcen.

Dienste (temporär)	22	
- in der Dienststelle für Personen mit Behinderung		
- Personen mit Behinderung – Beschützende Werkstätten und Ausbildungsabteilung der Beschützenden Werkstätte	209	437
- Personen mit Behinderung – Ausbildungspraktika, Orientierung im Betrieb, Ausbildung im Betrieb und Beschäftigung im Betrieb	228	662

Der Direktor teilte mit, dass rund 83 % der laufenden Ausgaben 2012 (8.028.755 Euro) 662 Arbeitsplätze (sowohl Teilzeit- als auch Vollzeitbeschäftigung) entweder ganz oder partiell in Form von Zuschüssen – z. B. bei Beschützenden Werkstätten mit Eigeneinnahmen – finanziert hätten.

In Zusammenhang mit der Präsentation der Zahlen wies der Direktor darauf hin, dass 15 belgische Organisationen für Personen mit Behinderung zusammen mit der Internationalen Föderation für Menschenrechte beim Europarat eine Klage wegen Nichteinhaltung der auch von Belgien unterzeichneten Sozialcharta eingereicht hätten. Konkret werde dem belgischen Staat vorgeworfen, zu wenige Plätze und Dienste für betreuungs- bzw. pflegeintensive Menschen und die Begleitung ihrer Angehörigen bereitzuhalten.

Nachdem alle für den Behindertenbereich in Belgien zuständigen Behörden dazu Stellung bezogen hätten, sei die Klage für begründet erklärt und Belgien aufgefordert worden, die Sachlage aktiv zu verbessern. Von dieser Forderung sei die Deutschsprachige Gemeinschaft explizit ausgenommen worden, weil hier im Gegensatz zur Flämischen Gemeinschaft, der Region Brüssel und der Wallonischen Region dank eines sehr guten Steuerungsprozesses und klientenorientiert zugeschnittener Angebote – wie bereits erwähnt – keine Wartelisten bestehen.

Was die Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Behindertenbereich anbelange, so der Minister, tangierten zahlreiche bereichsspezifische Einrichtungen und Dienstleistungen – beispielsweise die Beschützenden Werkstätten und der START-Service – nicht unerheblich den Bereich der Sozialwirtschaft, für den die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge der Sechsten Staatsreform in vollem Umfang zuständig werde. In Erwartung dieser Zuständigkeitsübertragung habe die Regierung mit Unterstützung des Europäischen Sozialfonds (ESF) und in Zusammenarbeit mit der Begleitplattform zur sozialberuflichen Eingliederung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Durchführung einer Bestands- und Bedarfsanalyse des Sektors der sozioprofessionellen Integration bzw. der Sozialökonomie durch ein externes Studienbüro in Auftrag gegeben, die den Behindertenbereich in seiner sozialökonomischen Dimension berücksichtige. Mithilfe dieser Studie sollen konzeptuelle Handlungsempfehlungen als Grundlage für ein zu erarbeitendes Regelwerk dienen.

Zum ESF berichtete der Minister, dass der Deutschsprachigen Gemeinschaft aus der Förderperiode 2007-2013 noch Restmittel in sechsstelliger Höhe zur Verfügung ständen, die in Umsetzung eines Beschlusses der Regierung in ein in Zusammenarbeit mit der Dienststelle zu verwirklichendes Projekt zur Förderung der Beschäftigung von arbeitslosen Jugendlichen mit einer Beeinträchtigung fließen sollen.

Der Direktor ergänzte, die EU habe bekanntermaßen die Empfehlung ausgesprochen, dass jeder jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahren innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten einer Beschäftigung oder qualifizierenden Maßnahme zugeführt werden sollte.

Bei der Dienststelle bestehe eine Liste von Arbeit suchenden Personen mit Behinderung, deren Vermittlungshemmnisse zwar nicht riesig, aber doch so groß seien, dass sie nicht ohne Weiteres über den normalen Markt einer Beschäftigung zugeführt werden könnten – darunter ungefähr 20 Jugendliche. Bei diesen Jugendlichen handle es sich um Absolventen des ZFP, des TZU oder von B-Abteilungen der Regelschulen. Die Dienststelle sei deshalb erfreut über die geschilderte Intention der Regierung. Nach Möglichkeit sollte das Angebot aber die Laufdauer von einem Jahr übersteigen, um diese jungen Menschen nicht nach einem Jahr entlassen zu müssen. Es sei deshalb zu überlegen, wie ein solches Angebot in die ESF-Förderperiode 2014-2020 eingebunden werden könne.

Der Minister teilte mit, dass bei der Vorbereitung der nächsten ESF-Förderperiode 2014-2020 das Thema der sozioprofessionellen Integration als einer der großen Schwerpunkte definiert worden sei.

Ein Ausschussmitglied bemerkte, seines Erachtens sollte ein Projekt, wie es von der Regierung angedacht sei, eher von einer VoG denn von der Dienststelle durchgeführt werden. Es wolle wissen, ob die Behörde bei der Umsetzung des angedachten Projekts mit externen Partnern zusammenarbeiten werde.

Der Direktor antwortete, die Dienststelle arbeite bei der Realisierung eines Projekts eigentlich so gut wie immer mit externen Partnern zusammen. Für die Einführung gewisser Dienstleistungen könnten jedoch keine Träger gefunden werden, sodass die Dienststelle dies in Eigenregie durchführe. Dies sei beispielsweise beim START-Service der Fall gewesen. Man dürfe nicht vergessen, dass in der Deutschsprachigen Gemeinschaft die Anzahl Träger im Behindertenbereich und ihre Möglichkeiten begrenzt seien. Ein innerhalb einer Behörde angesiedelter Dienst sei freilich – auch innerbelgisch und europaweit – absolut nicht unüblich. Hinzuweisen sei gleichfalls darauf, dass die Dienststelle eine Reihe von Angeboten entwickelt habe, die sie im Folgenden außenstehenden Trägern übertragen habe, so beispielsweise das Come-Back-Angebot.

Auf die Beschäftigungslage für Personen mit psychischen Behinderungen angesprochen, teilte der Direktor mir, dass es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Manko an entsprechenden Arbeitsplätzen gebe. Nicht jeder psychisch behinderte Mensch könne z. B. in einer Beschützenden Werkstätte arbeiten. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft bilde der Tierhof „Alte Kirche“ in Hergenrath psychisch behinderte Personen aus und beschäftige einen kleinen Teil auch. Um sich einen effektiven Überblick über Beschäftigungsmöglichkeiten und -bedarf für Personen mit psychischer Behinderung zu verschaffen, werde die Dienststelle in Kürze eine Bedarfsanalyse erstellen. In diesem Zusammenhang sei darauf hinzuweisen, dass in Belgien im Gegensatz zu Deutschland nicht jede Person mit psychischer Behinderung einer Beschäftigung nachgehen müsse.

Bereits jetzt sei aber klar, dass auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wie in den anderen Landesteilen eine Einrichtung für eine berufliche Rehabilitation von psychisch behinderten Personen geschaffen werden müsse. Bis dato habe sich bedauerlicherweise noch kein Träger finden lassen, der ein adäquates, vom LIKIV finanziertes Konzept entwickeln wolle.

Ein anderes Mitglied erkundigte sich nach dem Stand der Dinge betreffend den Aktionsplan zur Umsetzung des auch vom Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebilligten Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen aus dem Jahr 2006.

Der Minister berichtete, nach zahlreichen Vorbereitungstreffen in Arbeitsgruppen und offenen Foren werde nun ein Katalog der umzusetzenden Maßnahmen redigiert. Anfang

2014 solle auch das Parlament in die Arbeiten involviert werden. Da die von der Konvention anvisierte Inklusion von Personen mit Behinderung alle Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft berühre, erachte die Regierung es als sinnvoll, sämtliche Parlamentsausschüsse einzubeziehen. Er habe dem Parlamentspräsidenten deshalb den Vorschlag unterbreitet, dass das Parlament sich mittels thematischer Workshops in den Aktionsplan einbringe. Danach werde sich die Regierung dann wieder mit dem Aktionsplan beschäftigen. Schlussendlich werde der definitive Aktionsplan vom Verwaltungsrat der Dienststelle und der Regierung genehmigt werden müssen. Dies werde voraussichtlich zum Ende der laufenden Legislaturperiode der Fall sein. Die Regierung beabsichtige, den Aktionsplan zu einem der Schwerpunktthemen des zweiten Regionalen Entwicklungskonzepts zu machen. Die Umsetzung des Aktionsplans werde auf jeden Fall sehr viel Zeit in Anspruch nehmen.

Zum Abschluss der Erörterungen über den Ausgabenhaushaltsplans für das Jahr 2014 nahm der Ausschuss die Gelegenheit wahr, dem geschäftsführenden Direktor der Dienststelle mit Blick auf seine im Jahr 2015 anstehende Pensionierung auf das Herzlichste für die von ihm stets sehr sachlich und engagiert vorgenommene Vorstellung der Haushaltspläne sowie für die exzellente Zusammenarbeit in anderen Angelegenheiten betreffend den Behindertenbereich seit der Gründung der Dienststelle und seinem Amtsantritt im Jahr 1990 zu danken.

Programm 14 – Besondere Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Das Programm 14 umfasst Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 4.822.000 Euro.

Die Leiterin des Fachbereichs Jugendhilfe erklärte, die *Zuweisung 12.11 – Allgemeine laufende Ausgaben* – sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 2.150.000 Euro ausgestattet worden. Dies seien 50.000 Euro mehr als 2013.

Die Anhebung sei im Hinblick auf den Abschluss eines Abkommens mit dem Justizministerium und den Gemeinschaften zur Begleitung und Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Jugendlichen, in dessen Rahmen die Deutschsprachige Gemeinschaft wohl einen entsprechenden Platz vorsehen müsse, vorgenommen worden.

Die Mittel der Zuweisung 12.11 würden hauptsächlich zur Bestreitung der beträchtlichen Kosten zur Unterbringung von gefährdeten Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen im In- und Ausland herangezogen.

Neben den Kindern und Jugendlichen, die bei den VoGs OIKOS und SIA sowie im Zentrum Mosaik in Eupen untergebracht seien, seien weitere 22 minderjährige Jugendliche bei Projekten und Organisationen untergebracht. Da es sich bei diesen Unterbringungen um langfristige Maßnahmen handle, würden 2014 nur zwei freie Plätze zur Verfügung stehen. Dies sei natürlich wenig.

Aus der Perspektive der allgemeinen Entwicklung des Jugendhilfebereichs sei es interessant, dass Unterbringungen oft in einer durchschnittlich jüngeren Lebensphase erfolgten als bis noch vor einiger Zeit. Dank einer lebensgeschichtlich früher einsetzenden Betreuung und Behandlung der Problematik erhoffe man sich eine bessere Entwicklung des Kindes.

Beachtenswert sei zudem, dass die Anzahl Unterbringungen seit 2010 – entgegen ursprünglichen Annahmen – eine regressive Tendenz aufweise. Mit ausschlaggebend für diese erfreuliche Entwicklung sei sicherlich eine verstärkte ambulante Betreuung und Be-

gleitung von Familien, Kindern und Jugendlichen, die partiell in Zusammenarbeit mit externen Partnern wahrgenommen werde und die dazu beitragen könne, Unterbringungen zu vermeiden.

Erfreulich sei des Weiteren, dass kleinere Kinder mittlerweile schneller bei einer Pflegefamilie untergebracht werden könnten als noch vor Jahren. Dies habe zur Folge, dass der auf dem Zentrum Mosaik lastende Unterbringungsdruck habe gemindert werden können. Insgesamt habe der Pflegefamiliendienst im Jahr 2012 61 Pflegekinder betreut.

Hinweisen wolle sie auch darauf, dass eine beim Jugendhilfedienst seit 2003 bestehende Warteliste in den letzten Jahren massiv habe abgebaut werden können. Dies sei zum einen auf die genannte allgemeine Beruhigung des Sektors, zum anderen auf die 2011 vorgenommene Einstellung zusätzlichen Personals zurückzuführen.

Wünschenswert sei ihres Erachtens, erneut eine Weiterbildung für sämtlicher Partner im Jugendhilfebereich zu organisieren, bei der die in den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen festgehaltenen Zielformulierungen – z. B. Stabilisierung eines Jugendlichen – noch einmal klar umrissen und inhaltlich definiert würden. Dies würde einem gemeinsam geteilten Begriffsverständnis und dem Evaluierungsprozess förderlich sein.

Ein Ausschussmitglied bemerkte, auf S. 27 der Allgemeinen Darstellung-Rechtferdigungserklärung zum Organisationsbereich 50 sei zu lesen, dass zwischen 2002 und 2012 74 % mehr Neuanfragen an den Jugendhilfedienst gestellt worden seien. Es stelle sich die Frage, ob dieser Anstieg lediglich auf gesellschaftliche Entwicklungen zurückzuführen sei oder auch darauf, dass der Jugendhilfedienst als Institution in der Bevölkerung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zunehmend an Bekanntheit gewonnen habe. Das Mitglied wollte wissen, ob es diesbezügliche Erhebungen gebe.

Einschlägige Erhebungen, so die Fachbereichsleiterin, gebe es nicht. Die vom Ausschussmitglied geäußerte These sei aber durchaus annehmbar. Denkbar sei auch, dass die Hemmschwelle, sich an den Dienst zu wenden, nicht mehr so groß sei wie früher. Dies könne aber nicht mit letzter Sicherheit gesagt werden.

Ein anderes Ausschussmitglied bemerkte, auf S. 32 der Allgemeinen Darstellung-Rechtferdigungserklärung zum Organisationsbereich 50 sei festgehalten, dass zunehmende Kinderarmut eine der Ursachen für die stationäre Betreuung von Kindern und Jugendlichen sei. Es könne seine bereits im Vorjahr im gleichen Zusammenhang getätigte Aussage nur wiederholen, dass Jugendhilfemaßnahmen, die aufgrund steigender Armut in Anspruch genommen werden müssten, ein erschreckendes Phänomen seien und dass den Familien eher geholfen werden müsste, sich aus der Armut zu befreien, sodass Jugendhilfemaßnahmen erst gar nicht notwendig würden.

Die Fachbereichsleiterin erklärte, eine Studie auf föderaler Ebene habe einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Kinderarmut und Jugendhilfe belegt. Darüber hinaus habe die Untersuchung festgestellt, dass Kinder und Jugendliche, die mit Jugendhilfemaßnahmen in Berührung gekommen seien, ein hohes Risiko aufwiesen, in späteren Lebensjahren prekären Lebensverhältnissen ausgesetzt zu sein.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft seien bislang allerdings noch keine Kinder und Jugendlichen wegen ärmlicher Lebensumstände untergebracht worden. Allerdings würden die in der Jugendhilfe tätigen Einrichtungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den letzten Jahren verstärkt mit in bescheidenen finanziellen Verhältnissen lebenden Familien und Kindern konfrontiert, sodass davon ausgegangen werden könne, dass der Ar-

mutaspekt auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Sozialarbeit an Bedeutung gewinne.

Dasselbe Ausschussmitglied erklärte des Weiteren, es habe schon im letzten Jahr eindringlich dafür plädiert, eine Langzeituntersuchung zur Entwicklung von untergebrachten Kindern und Jugendlichen vorzunehmen, um so wichtige Erkenntnisse und Anhaltspunkte für die bestmögliche Verwirklichung von Projekten im Jugendhilfebereich zu erhalten. Seines Erachtens könne eine solche Untersuchung in Anbetracht der überschaubaren Anzahl von Fällen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auch ohne Zuhilfenahme der Dienste eines professionellen Studienbüros durchgeführt werden.

Die Fachbereichsleiterin erklärte, eine Studie, wie vom Ausschussmitglied angeregt, würde natürlich interessante und wertvolle Aufschlüsse liefern. Doch selbst eine Durchführung in Eigenregie – diese Aussage könne sie aus Erfahrung machen – würde einen sehr hohen Aufwand erfordern. Der Dienst besitze die dafür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen zurzeit nicht.

In diesem Kontext weise sie aber darauf hin, dass der Jugendhilfedienst in Zusammenarbeit mit dem Statistikdienst des Ministeriums ein Programm erstellt habe, mit dessen Hilfe errechnet werden soll, wie lange Kinder und Jugendliche untergebracht worden seien.

Zudem werde die Umsetzung jedes einzelnen Hilfeplans analysiert.

Interessant wäre es sicherlich auch, Kinder und Jugendliche, die einer Jugendhilfemaßnahme gefolgt seien, nach einigen Jahren anzuschreiben, um in Erfahrung zu bringen, wie sie sich seither entwickelt hätten. Ein solches Vorhaben sollte freilich einigermaßen professionell angegangen werden, um zu objektiven Ergebnissen zu gelangen. Dies wiederum setze ebenfalls einen gewissen finanziellen Einsatz voraus.

Die Fachbereichsleiterin weiter: Die *Zuweisung 12.21 – Allgemeine laufende Ausgaben innerhalb des öffentlichen Sektors* – sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 50.000 Euro bestückt worden. Der Posten diene dazu, Mittel zur Abrechnung von Unterbringungen in Ausführung des sektoriellen Abkommens mit der Französischen Gemeinschaft im Bereich der Jugendhilfe bereitzustellen.

Die Fachbereichsleiterin fuhr fort, für die *Unterstützung von Projekten im Bereich der Jugendhilfe* seien in die *Zuweisung 33.01* Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 473.000 Euro eingesetzt worden. Diese Mittel kämen den VoGs OIKOS sowie Soziale Integration und Alltagshilfe (SIA) zur Beherbergung und Betreuung von gefährdeten Jugendlichen zugute.

Die *Zuweisung 43.21 – Subventionen zur Deckung der Funktions- und Personalkosten von Einrichtungen* – betreffe die Finanzierung des Zentrums für sozial-pädagogische Kinder- und Jugendbetreuung Mosaik in Eupen und sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 2.149.000 Euro versehen worden. Dieser Betrag entspreche der im Geschäftsführungsvertrag mit dem Zentrum für das Jahr 2014 vorgesehene Zuwendung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, erhöht um 20.000 Euro, die zur Finanzierung der Personal- und Funktionskosten dienen würden, die mit den neuen Trainingswohnungen zum selbstständigen Leben im Zentrum entstünden. Die Wohnungen würden Anfang 2014 in Betrieb genommen und sollen u. a. dazu genutzt werden, bislang vollstationär betreute Jugendliche auf ein eigenständiges und eigenverantwortliches Wohnen vorzubereiten.

Programm 15 – Aufnahme, Soziale Hilfe und Lebensbewältigung

Das Programm 15 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 4.129.000 Euro, Ausgabeermächtigungen in Höhe von 4.179.000 Euro und variable Kredite in Höhe von 87.000 Euro.

Die *Zuweisung 12.11 – Allgemeine laufende Ausgaben* –, so der Leiter des Fachbereichs Soziales, sei mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 45.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 95.000 Euro ausgestattet worden.

Die Zuweisung decke die allgemeinen laufenden Ausgaben im Sozialbereich ab. Dabei handle es sich z. B. um die Finanzierung der Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an den Kosten für die therapeutische Betreuung der Opfer von Gewaltstraftaten durch das SPZ oder die VoG Prisma-Frauzentrum für Beratung, Bildung und Opferschutz im Rahmen der Opferbetreuung oder von Aufgaben in Verbindung mit der Aufsicht über die ÖSHZ. So finanziere die Deutschsprachige Gemeinschaft gewisse Weiterbildungen der nach den Kommunalwahlen vom 14. Oktober 2012 neu eingesetzten Sozialhilferäte.

Die Differenz zwischen den Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen erkläre sich damit, dass die für das neue Projekt einer Armutserichterstattung erforderlichen 50.000 Euro schon im Ausgabenhaushalt 2013 verpflichtet worden seien.

Über die Zuweisung 12.11 werde auch die Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Umfang von 7.500 Euro an den Kosten des interföderalisierten Zentrums für Chancengleichheit und für die Rassismusbekämpfung finanziert.

Die Funktionskosten für die Bearbeitung der Akten zur Gewährung von vier sozial begleiteten Krediten durch die VoG Crédal würden ebenfalls über die Zuweisung 12.11 abgedeckt. Da pro Akte 750 Euro gewährt würden, seien insgesamt 3.000 Euro erforderlich. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bürge außerdem für die Kredite. Es gebe eine gute Nachfrage nach Krediten, sodass die VoG bereits über eine Ausweitung des im letzten Jahr gestarteten Projekts nachdenke.

Des Weiteren würden über die Zuweisung 12.11 die Kosten für die Umsetzung des Case-respektive Care-Management-Konzepts zur bedarfsgerechten Begleitung von Familien mit vielfältiger Problembelastung durch Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft bestritten. Das Projekt befinde sich momentan in der Pilotphase.

Die Regierung habe bereits Mittel für eine eventuelle Halbzeitstelle vorgesehen. Die Arbeitskraft würde sich der weiteren Folge des Projekts nach einer Evaluation der Pilotphase, die in einer Netzwerkkoordination bestehen könnte, annehmen.

Über die Zuweisung 12.11 würden desgleichen variable Kredite in Höhe von 87.000 EUR zugunsten des Entschuldungsfonds, der per Dekret vom 14. Dezember 1992 eingerichtet worden sei, bereitgestellt.

Der Fachbereichsleiter fuhr fort, in die *Zuweisung 33.01 – Subventionen für Organisationen im Sozialbereich* – seien Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 1.200.000 Euro eingetragen worden. Über diesen Posten würden die VoGs Ephata, Prisma-Frauzentrum für Beratung, Bildung und Opferschutz, Telefonhilfe, die Caritas Gruppe St. Vith, das Rote Kreuz, die Sozialberichterstattung und partiell das Viertelhaus der Christlichen Arbeiterjugend (CAJ) in der Eupener Unterstadt bezuschusst.

Die beträchtliche Erhöhung gegenüber dem Vorjahr von 517.000 Euro auf 1.200.000 Euro erkläre sich damit, dass die Bezuschussung der SOS-Hilfe VoG ab 2014 nicht mehr über die Zuweisung 33.03 – Subventionen an die Dienste der häuslichen Betreuung - des Programms 11 des Organisationsbereichs 50, sondern über die Zuweisung 33.01 des Programms 15 abgewickelt werde. Ausschlaggebend dafür sei die doch primäre Ausrichtung des Dienstleistungsangebots der SOS-Hilfe VoG auf den Sozialhilfebereich. In Kürze werde mit der Einrichtung eine Einjahreskonvention abgeschlossen. Nach Auswertung der gesammelten Erfahrungswerte werde im Folgejahr aller Voraussicht nach eine Mehrjahreskonvention abgeschlossen.

Der Minister präziserte, mit der Verabschiedung des Programmdekrets 2011 sei Artikel 10 des Dekrets vom 16. Februar 2009 über die Dienste der häuslichen Hilfe und die Schaffung einer Beratungsstelle für die häusliche, transmurale und stationäre Hilfe, der die Bezuschussung der Dienste der häuslichen Hilfe regle, durch eine Neuordnung ersetzt worden. In Anwendung dieses Artikels könne die Regierung zur Bezuschussung der Familien- und Seniorenhilfe, der hauswirtschaftlichen Hilfen und der handwerklichen Hilfen jährliche Pauschalbeträge oder jährliche Stundenpakete für die beim Nutznießer zu erbringenden Dienstleistungsstunden festlegen. Der Pauschalbetrag könne sich auf die gesamten Kosten der Organisation oder auf bestimmte Personal- und/oder Funktionskosten beziehen.

Während die Familien- und Seniorenhilfsdienste auf Grundlage eines Stundenpakets bezuschusst würden, geschehe dies bei der SOS-Hilfe VoG in Form eines jährlichen Pauschalbetrags.

Dass die von den Familienhilfsdiensten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angebotenen Putzhilfen mit einem Pauschalbetrag pro Stunde entgolten würden, die von der SOS-Hilfe VoG geleisteten Putzstunden unabhängig von ihrer Anzahl jedoch mittels eines Gesamtpauschalbetrags bezuschusst würden, stelle gesetzlich eigentlich eine Unstimmigkeit dar. Wenn die von der SOS-Hilfe VoG geleisteten Putzhilfsdienste indes in Anwendung des für die Familienhilfsdienste geltenden Pauschaltarifs bezuschusst würden, würde die Vereinigung circa 270.000 Euro weniger an Zuschuss erhalten. Damit wäre der Dienst in finanzielle Nöte geraten, was keineswegs gewollt gewesen sei.

Die Regierung sei deshalb übereingekommen, die SOS-Hilfe VoG nicht mehr über die Zuweisung 33.03 – Subventionen an die Dienste der häuslichen Betreuung – des Programms 11, sondern über die Zuweisung 33.01 des Programms 15 zu bezuschussen. Diese Lösung sei rechtlich am sichersten, weil das Dienstleistungsangebot der Einrichtung im Wesentlichen doch auf den Bereich der Sozialhilfe ausgerichtet sei.

Ausschlaggebend für die Ansiedlung der SOS-Hilfe VoG im Programm 15 sei außerdem gewesen, dass die Einrichtung nicht nur Dienstleistungen für ältere Menschen erbringe, sondern gleichfalls eine Reihe von Personen mit gewissen Hemmnissen hinsichtlich der Vermittlung in den Arbeitsmarkt beschäftige – z. B. in Anwendung des Artikels 60 §7 des ÖSHZ-Gesetzes oder im sozialen Waschsalon „Die Waschbären“ in Eupen – und sie damit auch eine sozioprofessionelle Integrationsaufgabe wahrnehme.

Die Verantwortlichen der SOS-Hilfe VoG hätten anfänglich befürchtet, dass mit der budgetären Verlagerung auch eine neue Ausrichtung ihres Dienstleistungsspektrums erwartet werde. Diese Befürchtung habe jedoch ausgeräumt werden können. Bei den Verhandlungen über eine neue Jahreskonvention sei der bisherige Auftrag bestätigt worden.

Ein Ausschussmitglied bemerkte, wenn es recht verstehe, werde die Finanzierung der SOS-Hilfe VoG aus den entsprechenden Bestimmungen des Dekrets vom 16. Februar 2009 herausgelöst. Damit werde seines Erachtens der Geist des Dekrets verändert, da

der Bereich der Dienste der häuslichen Hilfe somit nicht mehr – wie eigentlich mit der Verabschiedung des Dekrets beabsichtigt – einheitlichen Regelungen unterliege.

Der Minister entgegnete, dass die SOS-Hilfe VoG im Rahmen des Dekrets im Vergleich zu den anderen Diensten der häuslichen Hilfe als einzige Einrichtung einen jährlichen Gesamtpauschalbetrag erhalte, sei nicht sehr kohärent. Diese ungleiche Behandlung müsse seines Erachtens bereinigt werden. Es habe sich aber herausgestellt, dass die SOS-Hilfe VoG gar nicht aus dem Dekret über die häusliche Hilfe herausgenommen werden müsse, um sie künftig über das Programm 15 zu bezuschussen. Die SOS-Hilfe VoG werde also auch in Zukunft über das Dekret vom 16. Februar 2009 anerkannt und bezuschusst werden können. Allerdings werde dann im Haushaltsdekret festgelegt werden müssen, dass diese Bezuschussung für die Familienhilfe VoG und die SAFPA ASBL über das Programm 11 erfolgt und die Bezuschussung der SOS-Hilfe VoG über das Programm 15.

Diese Überlegungen ergänzend, wolle er darauf hinweisen, so der Minister, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft im Zuge der Sechsten Staatsreform für das System der Dienstleistungsschecks zuständig werde. Nach der Übernahme der Zuständigkeit werde die Gemeinschaft auch die Die Neue Alternative VoG bezuschussen, deren Angebot durchaus dem Bereich der häuslichen Dienste zugeschlagen werden könne.

Seiner Meinung nach sei es zudem verhältnismäßig unerheblich, ob ein Dienst der häuslichen Hilfe seine Mittel auf Grundlage des Dekrets vom 16. Februar 2009 erhalte oder nicht. Zentral sei, dass die Dienstleistungen von der Deutschsprachigen Gemeinschaft finanziell abgesichert würden und den Nutznießern in qualitativ hochstehender Form zutage kämen.

Der Fachbereichsleiter weiter zum Ausgabenhaushaltsplan 2014: Über die Zuweisung 12.11 werde ebenfalls die Lebensmittelbank des Roten Kreuzes bezuschusst. Er erinnere daran, dass der Zuschuss für die Lebensmittelbank wegen der immer größer werdenden Nachfrage nach Lebensmitteln sowie der Reduzierung der Lebensmittellieferungen seitens der EU und der Lütticher Lebensmittelbank ab Januar 2012 um 5.000 Euro erhöht worden sei.

Über die Zuweisung 12.11 werde überdies das Projekt des Roten Kreuzes „Asyl in der Deutschsprachigen Gemeinschaft: eine verstärkte Koordination für eine bessere Integration“ im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF/FER) finanziert. Das Projekt, das sich an Asylbewerber und Flüchtlinge in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die nicht in einem Empfangszentrum oder in einer lokalen Auffanginitiative eines ÖSHZ untergebracht seien, richte, laufe bis Juni 2015. Die Deutschsprachige Gemeinschaft kofinanzieren das Projekt zu 50 %.

Verhandlungen für ein neues Projekt liefen. Es bleibe abzuwarten, ob das bestehende Projekt die Kriterien für eine Weiterfinanzierung erfüllen werde.

Der Fachbereichsleiter fuhr fort, *Subventionen an Vereinigungen im Bereich der Betreuung und der sozialen Wiedereingliederung von Strafgefangenen, Angehörigen von Strafgefangenen und Opfern von Straftaten* würden über die Zuweisung 33.04 ausgezahlt, die zu diesem Zweck mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 30.000 Euro bestückt worden sei.

Mit den Mitteln werde der Vervierser Dienst für Sozialhilfe zugunsten von Inhaftierten, der sich der Betreuung und der Wiedereingliederung deutschsprachiger Gefangener im dortigen Gefängnis widme, bezuschusst. Die aktuelle Konvention laufe bis Ende 2014. Da die Haftanstalt geschlossen werde, würden die Häftlinge nach Huy und Lantin verlegt und

die Betreuung dort vorgenommen. Infolgedessen fielen gewisse Kosten – wie Fahrtenschädigungen – höher aus. Dementsprechend sei der Zuschuss an den Dienst bereits im letzten Jahr um circa 3.000 Euro auf 15.000 Euro erhöht worden.

Über die Zuweisung 33.04 werde ebenfalls die VoG Médiante, die auf Grundlage einer Konvention im Bereich der Vermittlung zwischen Täter und Opfer im Rahmen eines Strafverfahrens tätig sei, subsidiert. Die Zuständigkeit für die Aufgabe könnte im Zuge der Sechsten Staatsreform eventuell an die Gemeinschaften übertragen werden. Im gegebenen Fall müsse darüber nachgedacht werden, ob die Aufgabe weiter von der VoG oder in anderer Weise wahrgenommen werde.

Die *Zuweisung 33.20*, so der Fachbereichsleiter weiter, umfasse Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 895.000.000 Euro an *Subventionen für das Personal sowie zur Finanzierung allgemeiner laufender Ausgaben des Sozialpsychologischen Zentrums VoG*. Dieser Betrag entspreche der im aktuellen Geschäftsführungsvertrag mit der Einrichtung für 2013 vorgesehenen Zuwendung seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft, d. h. 890.000 Euro, erhöht um die die Einrichtung betreffenden Auswirkungen des Rahmenabkommens zwischen der Regierung und dem nichtkommerziellen Sektor für die Jahre 2011-2014.

An *Mietsubventionen für Träger von Notaufnahmewohnungen* sehe die *Zuweisung 33.26* Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 4.000 Euro vor. Die Subventionen kämen den VoGs OIKOS, SIA und Wohnraum für Alle zugute.

Analog dazu könnten über die *Zuweisung 43.20*, die mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 8.000 Euro ausgestattet sei, Träger der öffentlichen Hand *Mietsubventionen für Notaufnahmewohnungen* in Anspruch nehmen.

Der Fachbereichsleiter erinnerte daran, dass Träger von Notaufnahmewohnungen in Anwendung des Dekrets vom 9. Mai 1994 über Notaufnahmewohnungen eine Bezuschussung in Höhe von 50 % der nicht abgedeckten Mietkosten erhalten könnten.

Er fuhr fort, für *Ausgaben im Bereich des Sonderfonds für Sozialhilfe* sei die *Zuweisung 43.21* mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 1.947.000 Euro versehen worden.

Die Sozialhilfedotation sei Teil des Gemeindefonds, der von der Deutschsprachigen Gemeinschaft selbst verwaltet werde. Über diese Dotation interveniere die Deutschsprachige Gemeinschaft aufgrund dekretal festgelegter Kriterien bei den Ausgaben der neun ÖSHZ mit einer ebenfalls dekretal festgelegten Summe, die in Anwendung eines bestimmten Verfahrens errechnet werde.

Der Minister bemerkte, der Sonderfonds für Sozialhilfe entwickle sich jährlich unter Berücksichtigung des Verbraucherpreisindex. Da dieser 2013 – die Berechnung des Sozialhilfefonds erfolge mit Bezug auf das Vorjahr – niedriger ausgefallen sei als 2012, würden gegenüber 2013 19.000 Euro weniger ausgezahlt.

Darüber hinaus werde jedes Jahr ein Prozent Steigerung gewährt. Mit der Verabschiedung des Krisendekrets vom 16. Juli 2012 sei aber aus Spargründen beschlossen worden, diese einprozentige Steigerung für die Jahre 2013 und 2014 auszusetzen.

Programm 16 – Gesundheitswesen

Das Programm 16 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 1.107.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 1.121.000 Euro.

Die Leiterin des Fachbereichs Gesundheit, Familie und Senioren teilte mit, die *Zuweisung 12.11 – Allgemeine laufende Ausgaben* – sei mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 192.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 206.000 Euro versehen worden. Die Differenz zwischen den Verpflichtungs- und den Ausgabeermächtigungen erkläre sich hauptsächlich damit, dass die Festlegungen zugunsten der Beteiligung der Deutschsprachigen Gemeinschaft an dem Interreg-Projekt „Future Proof for Cure and Care: Euregionaler Arbeitsmarkt und Kompetenzcampus für Berufe im Gesundheitssektor“, das über die Zuweisung 12.11 finanziert werde, bereits 2012 erfolgt seien, während die Auszahlungen des bis 2014 laufenden Projekts ab 2014 getätigt würden.

Mit den Mitteln der Zuweisung werde zudem eine Reihe weiterer Initiativen finanziert: Öffentlichkeitskampagnen zu bestimmten Themen, Impfungen, die AIDS-Prävention, die Animationen in der Schulzahnpflege, das Brustkrebs-Screening-Programm, Funktionskosten für den Beirat für Gesundheitsförderung und des Krankenhausbeirats, Präventionskampagnen zu zahlreichen Krankheitsthemen, das REK-Projekt „Gesundheit sichern“, die beiden der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Verfügung stehenden stationären Plätze in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Uniklinikums Aachen sowie die Kosten eines Beratervertrags mit einem Kinder- und Jugendpsychiater, der auch im Rahmen des ambulanten Betreuungsprojekts für Kinder und Jugendliche in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig sei.

Außerdem werde über die Zuweisung 12.11 ab 2014 die Intervention der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Hinblick auf Platzreservierungen im psychiatrischen Pflegewohnheim in St. Vith abgewickelt. Wie schon bei der ersten Anpassung des Ausgabenhaushaltsplans 2013 mitgeteilt, sehe ein Abkommen mit dem Träger des Heims – VIVIAS-Interkommunale Eifel – vor, dass im psychiatrischen Pflegewohnheim in den Jahren 2013 und 2014 vier Plätze ausschließlich für den Einzug von Personen mit Wohnsitz in der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw. von Personen aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft, die bis dato in einer auswärtigen Einrichtung untergebracht gewesen seien, reserviert würden. Im Gegenzug zahle die Deutschsprachige Gemeinschaft in diesen beiden Jahren einen Betrag von 69,49 Euro pro Tag bzw. 60 % des Tagespreises. Der Betrag von 69,49 Euro unterliege dem Index. Folglich würden maximal 100.000 Euro pro Jahr gezahlt. Damit werde eine gewisse finanzielle Kompensation für ein im Falle einer eventuellen Unterbelegung des Heims entstehendes Defizit geleistet, das ansonsten ganz zu Lasten von VIVIAS bzw. der fünf Eifelgemeinden und ihrer Sozialhilfezentren gehen würde. Sie erinnere daran, dass die Funktionskosten des Heims über das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) gezahlt würden, das Heim sich aber nur bei Vollbelegung selbst trage. Da die psychiatrischen Pflegewohnheime demgemäß der föderalen Zuständigkeit oblägen, ständen sie jedem Bürger unabhängig von seinem Wohnsitz offen.

Mittlerweile seien bereits zwei der reservierten Plätze belegt, sodass die Intervention der Deutschsprachigen Gemeinschaft für 2014 reduziert werden könne. Für 2014 seien deshalb insgesamt 44.000 Euro vorgesehen.

Die Fachbereichsleiterin fuhr fort, die *Zuweisung 33.01 – Subventionen an Organisationen für Gesundheitsförderung und Prävention* – sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 368.000 Euro versehen worden.

Über diesen Posten würden die VoGs Arbeitsgemeinschaft für Suchtvorbeugung und Lebensbewältigung (ASL) und Patienten Rat & Treff (PRT), die Herzsportgruppen, die Erstellung des Krebsregisters sowie das Referenzzentrum der Französischen Gemeinschaft (CCR), mit dem die Deutschsprachige Gemeinschaft die Krebsfrüherkennungsprogramme durchführe, bezuschusst.

Des Weiteren berücksichtige die Zuweisung die aus dem Rahmenabkommen mit dem nichtkommerziellen Sektor für die Jahre 2011-2014 für das Jahr 2014 hervorgehenden Verpflichtungen.

Auf die Frage eines Ausschussmitglieds, warum die Zuweisung im Vergleich zum Vorjahr 13.000 Euro weniger aufweise, antwortete die Fachbereichsleiterin, dass eigentlich für 2013 in Zusammenarbeit mit dem Referenzzentrum der Französischen Gemeinschaft die Durchführung eines Gebärmutterhalskrebs-Screenings in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehen gewesen sei. Da dieses Vorhaben wohl nicht vor 2015 verwirklicht werden könne, habe die Zuweisung 33.01 für 2014 um die entsprechend veranschlagten Kosten reduziert und niedriger angesetzt werden können.

Die Fachbereichsleiterin weiter: Die *Zuweisung 33.02 – Fortbildung für Notärzte, Krankenpfleger, Hebammen, medizinisches Hilfspersonal, Seniorenbetreuer und Sanitäter* – sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 252.000 Euro ausgestattet worden.

Die Zuweisung enthalte die traditionelle Subvention für die Grundtätigkeiten der deutschsprachigen Krankenpflegevereinigung KPVDB. Die finanzielle Zuwendung beinhalte Mittel für die Durchführung von Fortbildungsangeboten für Krankenpflege- und Pflegepersonal, von fortführenden Schulungen im Rahmen der Heim- und Pflegekonzepte der Alten- und Pflegewohnheime sowie von diversen Ausbildungen für das Erlangen von Zusatzqualifikationen – z. B. im Bereich der Geriatrie, der Psychiatrie und der Referenzpflege von Demenzkranken.

Für Berufswiedereinsteiger organisiere die KPVDB außerdem die Ausbildung zum Familien- und Seniorenhelfer/Pflegehelfer und Kinderbetreuer.

Die Erhöhung der Zuweisung 33.02 um 6.000 Euro gegenüber 2013 resultiere aus den Verbindlichkeiten, die sich aus der Umsetzung des Rahmenabkommens mit dem nichtkommerziellen Sektor für die Jahre 2011-2014 für das Jahr 2014 ergeben würden.

Für das sich in freier Trägerschaft befindende Gesundheitszentrum St. Vith seien in die *Zuweisung 33.05 – Subventionen für schulärztliche Überwachung* – Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 137.000 Euro und für das sich in kommunaler Trägerschaft befindende Gesundheitszentrum Eupen in die *Zuweisung 43.20 – Subventionen für schulärztliche Überwachung an Gemeinden* – Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 142.000 Euro eingesetzt worden. Mit den Mitteln würden die Gehälter der Krankenpfleger, die Arzthonorare, die Kosten zur Beförderung der zu untersuchenden Schüler in die Zentren sowie die Funktionskosten der Zentren finanziert.

Die höhere Bestückung der Zuweisung gegenüber dem Vorjahr ergebe sich aus finanziellen Verpflichtungen – z. B. Indexierung der Gehälter und Dienstalterregelung – sowie aus den mit der Umsetzung des Rahmenabkommens mit dem nichtkommerziellen Sektor für die Jahre 2011-2014 für das Jahr 2014 einhergehenden finanziellen Pflichten.

Die *Zuweisung 43.00 – Subventionen an Gemeinden und öffentliche Einrichtungen im Rahmen des Programms für Ernährung und Bewegung* –, so die Fachbereichsleiterin wei-

ter, sei mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen in Höhe von jeweils 16.000 Euro bestückt worden. Das seit 2010 bestehende Programm verfolge präventive Ziele, die darin beständen, Fehlernährung, Bewegungsmangel, Übergewicht und damit zusammenhängenden Krankheiten entgegenzuwirken. Die Gemeinden könnten Vorschläge zu Initiativen einreichen, die bezuschusst würden. Seit 2013 könnten Anträge auch von VoGs eingereicht werden. Dies sei bis dato aber noch nicht der Fall. Sollte dies eintreten, müssten aus Gründen der Rechtskonformität dazu Mittel in der Zuweisung 33.01 des Programms 16 gebunden werden.

Die Fachbereichsleiterin wies abschließend darauf hin, dass sich mit der geplanten Arbeitsaufnahme des noch per Sonderdekret zu schaffenden neuen Zentrums für die gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, das aus einer Fusion der PMS-Zentren, des DKF und der Gesundheitszentren hervorgehen werde und das ab dem 1. September 2014 seine Arbeit aufnehmen werde, die Gestaltung des Programms 16 ändern werde, insofern das Zentrum ausschließlich über das Unterrichtswesen und somit über den Organisationsbereich 30 finanziert werde. Diese Neuordnung betreffe insbesondere die Artikel 33.05 und 43.20 des Programms 16. Betroffen seien auch die Aufwendungen zugunsten der Schulzahnpflegehelferinnen und der AIDS-Prävention, die über die Zuweisung 12.11 aufgebracht würden.

ORGANISATIONSBEREICH 70 – INFRASTRUKTUR

Im Rahmen der Vorstellung der Infrastrukturprogramme im Bereich Gesundheit und Soziales wandte sich ein Ausschussmitglied an den Minister und wies darauf hin, dass die Regierung während der Vorstellung des Haushaltsplans 2014 im Parlament mitgeteilt habe, dass sich fast alle im Infrastrukturplan eingetragenen Infrastrukturprojekte verteuerten. Bekanntlich sehe der vom Föderalstaat genehmigte neue Haushaltspfad im Rahmen des EU-Stabilitätsprogramms vor, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft bereits im Jahr 2015 wieder auf einen Pfad ausgeglichener Haushaltsergebnisse zurückkehre. Es stelle sich deshalb die Frage, wie die mit den Infrastrukturprojekten verbundenen erhöhten Kosten gestemmt werden sollen.

Der Minister antwortete, die Infrastrukturpolitik der Deutschsprachigen Gemeinschaft der nächsten Jahre werde von mehreren Elementen entscheidend geprägt. Zum einen dürfe das Parlament – wie bereits erwähnt – ab 2015 keine unausgeglichene Haushalte mehr verabschieden. Demnach dürfe in einem Haushaltsjahr nicht mehr Geld ausgegeben werden, als eingenommen worden sei. Zum anderen dürften ab 2015 angelegte Reserven nicht ohne Weiteres investiert werden, da solche Investitionen als Defizit ausgelegt würden, wenn die Ausgaben höher sein sollten als die Einnahmen. Mit der beabsichtigten Vorgehensweise werde eine Investitionspolitik der eisernen Faust anvisiert. Diese finde nicht seine Zustimmung, insofern damit die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand förmlich unterbunden werde.

Hinzu komme, dass die Verwirklichung aller Infrastrukturprojekte ab 2019 in Anwendung der EU-Schuldenbremse ohne anrechenbare Anleihen zu gewährleisten sei. Konsequenz dieser Bestimmung sei, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft ab 2038 schuldenfrei sein werde, da zu diesem Zeitpunkt die letzte bestehende Anleihe getilgt sein werde.

In den Prozess der Erstellung eines konsolidierten Haushalts würden aufgrund europäischer Vorgaben im Übrigen auch die Gemeinden in Zukunft enger als bisher einbezogen werden. Dies erfordere, dass sich die Deutschsprachige Gemeinschaft mit den Gemeinden darüber verständige, zu welchem Zeitpunkt bestimmte Infrastrukturinvestitionen erfolgen; denn ein Infrastrukturvorhaben schlage in dem Haushaltsjahr zu Buche, in dem

es getätigt werde, und könne nicht mehr wie bisher über mehrere Jahre – wie beispielsweise bei der alternativen Finanzierungsform – gestreckt werden.

Wenn eine Gemeinde ein größeres Infrastrukturprojekt realisieren wolle, müsse ferner in Absprache mit den anderen Gemeinden dafür gesorgt werden, dass die verschiedenen Haushaltspläne insgesamt ausgeglichen ausfielen.

Es gelte, so ein Mitarbeiter des Fachbereichs Infrastruktur, den Aspekt der Gesamtverschuldung zu berücksichtigen.

Dies bedeute im Umkehrschluss nichts anderes, so der Minister weiter, als dass die anderen Gemeinden und die Deutschsprachige Gemeinschaft ihrerseits geplante Projekte hintanstellen müssten. Es müsse sich also darüber verständigt werden, wer wann was mache. Die Regierung bespreche freilich bereits jetzt schon mit den Verantwortlichen der neun Gemeinden im September eines jeden Jahres ihre anstehenden Infrastrukturvorhaben. Somit bestehe ein reger Informationsaustausch, der die Bewältigung der mit der bevorstehenden Umwälzung einhergehenden Probleme sicherlich erleichtern werde.

Inwiefern die Infrastrukturpolitik sich in den nächsten Jahren unter diesen Vorzeichen entwickeln werde, sei zurzeit schwer abzuschätzen. In konjunkturellen Blütezeiten würden Investitionen aber sicherlich leichter zu stemmen sein, weil die Einnahmen der öffentlichen Hand höher ausfallen würden. Glücklicherweise sei in den letzten Jahren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft der Abbau des Infrastrukturstaue gezielt vorangetrieben worden, sodass man den Dingen vorerst mit einer gewissen Gelassenheit entgegensehen könne. Ungeachtet dessen werde die Vorgehensweise bei der Planung von Infrastrukturprojekten künftig erheblich komplexer werden.

Was die Auswirkungen der geschilderten Entwicklung auf die Infrastrukturprojekte im Bereich Gesundheit und Soziales von der geschilderten Entwicklung anbelange, so habe die Regierung dafür Sorge getragen, dass bedeutende Infrastrukturvorhaben im Alten- und Pflegeheimbereich noch in den Ausgabenhaushaltsplan für das Jahr 2014 hätten eingebunden werden können.

Programm 18 – Familie und Senioren

Das Programm 18 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 9.214.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 1.438.000 Euro.

Der Leiter des Fachbereichs Infrastruktur erklärte, in die *Zuweisung 52.11 – Subventionen an VoGs im Bereich Kinder- und Familienbetreuung für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung* – seien Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 594.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 539.000 Euro eingetragen worden.

Mit den Mitteln dieser Zuweisung werde der Bau der geplanten neuen Kinderkrippe in St. Vith finanziert. Projektautor sei das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung VoG (RZKB). Das Projekt sei schon im Vorjahr eingetragen gewesen. Es habe sich zwischenzeitlich allerdings erheblich verteuert.

Der Minister bemerkte, mit dem Bau der Kinderkrippe werde voraussichtlich im Frühjahr 2014 begonnen. Ihre Fertigstellung werde im Laufe des Jahres 2015 erwartet.

Der Fachbereichsleiter weiter: Die *Zuweisung 52.14 – Subventionen für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung von Alten- und Pflegeheimen* – sei mit Verpflichtungsermächtigungen

gungen in Höhe von 255.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 85.000 Euro versehen worden.

Der Infrastrukturplan weise betreffend die Zuweisung 52.14 einige Projekte auf. So seien für eine Sanierung des rechten Flügels, des Dachs und von Fenstern im Alten- und Pflegewohnheim Katharinenstift in Astenet für 2014 254.322 Euro in den Infrastrukturplan eingetragen worden.

Für einen Umbau des Seniorenzentrums St. Franziskus in Eupen seien für 2014 Mittel im Umfang von 1.008.322 Euro vorgesehen. Die Realisierung gestalte sich aufgrund verschiedener – auch baulicher – Umstände schwierig. Das Projekt habe einige Jahre im Registrierungskatalog gestanden und sei mit nun fast 40-prozentiger Verteuerung gegenüber dem Vorjahr für 2014 in den Infrastrukturplan aufgenommen worden. Die Verteuerung sei einerseits Auflagen des Denkmalschutzes geschuldet, der keine Außenisolierung gestatte, weshalb im Gegenzug eine stärkere Innenisolierung ausgeführt werden müsse, und andererseits habe es differenzierte Diskussionen in Zusammenhang mit der behindertengerechten Gestaltung des Umbaus gegeben. Das Projekt solle in Form einer alternativen Finanzierung realisiert werden.

Für einen Umbau und die Erweiterung des Alten- und Pflegewohnheims Marienheim in Raeren weise der Infrastrukturplan für 2014 2.945.803 Euro auf.

Im Infrastrukturplan 2012-2013, so der Minister, sei ein kleineres Projekt des Marienheims Raeren vorgesehen gewesen, während im Registrierungskatalog noch ein größeres Projekt zugunsten des Heims verzeichnet gewesen sei.

Das größere Projekt habe die Schaffung weiterer 50 Plätze im Heim vorgesehen. Damit hätte die Einrichtung allerdings die Maximalnorm überschritten. Mit der Verabschiedung des Programmdekrets 2013 sei bekanntlich eine Gesamtbetreuungskapazität von 150 Plätzen für Altenwohnheime, Alten- und Pflegewohnheime sowie Kurzzeitpflegeplätze an einem Standort eingeführt worden.

Das kleinere Projekt sei so angelegt gewesen, dass das zweite Projekt in einigen Jahren problemlos an den ersten Bau hätte angefügt werden können. Aufgrund der neuen Rahmenbedingungen hätten die Verantwortlichen des Marienheims beschlossen, beide Projekte zu überdenken. Daraufhin sei das zweite Projekt, das sich im Registrierungskatalog befunden habe, gestrichen worden. Stattdessen habe man sich auf eine erweiterte Form des ersten Projekts konzentriert, das in einer Sanierung eines Gebäudeteils bestanden habe. Mit dem Abschluss des Projekts sei das Heim grundsaniert.

Der Fachbereichsleiter fuhr fort, in Bezug auf das Katharinenstift in Astenet weise der Katalog des Infrastrukturplans im Rahmen der Zuweisung 52.14 einen Betrag in Höhe von 2.166.000 Euro für einen Aus- und Umbau auf.

Der Minister wies darauf hin, dass dieses Bauvorhaben mit einer Erweiterung der Betreuungskapazität um 36 Plätze verbunden sei. Die Einrichtung verfüge momentan über 103 Plätze, sodass unter Hinzuzählen der 36 geplanten Plätze die neue Standortmaximalnorm von 150 Plätzen noch nicht erreicht sei. Allerdings habe der Föderalstaat in einem Moratorium die Gesamtzahl der Alten- und Pflegewohnheimplätze, die jede Gemeinschaft vergeben dürfe, begrenzt. Für die Deutschsprachige Gemeinschaft habe er im Rahmen dieses Moratoriums 880 Plätze zur Verfügung gestellt. Da im Moment alle Plätze vergeben seien und das Landesamt für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV) keine Zusatzfinanzierung für neue Betten gewähre, könnten dem Katharinenstift nicht Plätze zuerkannt werden, sodass das Bauvorhaben momentan nicht sinnvoll sei.

Ein Ausschusssmitglied erkundigte sich nach den Ergebnissen des im Katharinenstift durchgeführten zweiten Audits.

Der Minister erinnerte daran, dass es 2010 ein erstes Audit aufgrund von Beschwerden über den Betrieb der Einrichtung gegeben habe. Im Nachgang des Audits sei eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation ergriffen und vereinbart worden, deren Resultate einem zweiten Audit zu unterziehen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Abschlussbericht zum zweiten Audit erst am heutigen Tag (7. November 2013) eingegangen sei, habe er bedauerlicherweise noch keine Gelegenheit gehabt, sich ausführlicher mit ihm zu beschäftigen. Die Auditoren hätten ihm in einem kurzen Gespräch aber mitgeteilt, dass sich das Katharinenstift mittlerweile auf einem sehr guten Weg befinde. Die neue Direktorin habe in den vergangenen Jahren offenbar sehr gute Arbeit geleistet.

Er sei gerne bereit – das Einverständnis der Heimleitung und des Verwaltungsrates vorausgesetzt –, dem Ausschuss die Ergebnisse des zweiten Audits ausführlich zu präsentieren.

Der Fachbereichsleiter weiter zum Programm 18: Die *Zuweisung 63.24 – Subventionen für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung von Alten- und Pflegeheimen* – sei nicht mit Verpflichtungs- und Ausgabeermächtigungen bestückt worden. Wohl weise der Infrastrukturplan für 2014 Mittel in Höhe von 903.661 Euro für den Umbau des sich in der Trägerschaft des ÖSHZ Eupen befindenden Alten- und Pflegeheims St. Joseph – geplant seien 14 betreute Wohnungen und der Rohbau für 20 Zimmer – sowie 435.208 Euro zur Abdeckung einer Kostenerhöhung betreffend das betreute Wohnen im selben Heim auf.

Der Umbau werde über eine alternative Finanzierung verwirklicht. Die Konvention zwischen der Regierung und dem ÖSHZ Eupen zum Ausbau des Heims datiere aus dem Jahr 2006.

Die Planungen liefen nun recht zügig. Es werde erwartet, dass die Arbeiten im Frühjahr 2014 ausgeschrieben werden könnten. Aufgrund hausintern notwendiger Umzüge von Senioren während des Umbaus werde mit einer Bauzeit von drei Jahren gerechnet.

Programm 19 – Behindertenbereich

Das Programm 19 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 772.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 458.000 Euro.

Der Leiter des Fachbereichs Infrastruktur teilte mit, in der *Zuweisung 52.11 – Subventionen für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung von privatrechtlicher Infrastruktur* – seien Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 472.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 158.000 Euro eingetragen worden.

Für 2014 seien im Infrastrukturplan in Bezug auf diese Zuweisung 434.718 Euro für den Anbau einer Lagerhalle an die Beschützende Werkstätte ADAPTA in Hergenrath, 24.178 Euro für einen Plattformlift zugunsten der Außenstelle der Behindertenstätten Eupen VoG in Raeren und 12.347 Euro ebenfalls zugunsten der Behindertenstätten Eupen VoG für die Installierung einer Heizung im Königin-Fabiola-Haus in Eupen, dessen Träger sie sei, vorgesehen.

Der Registrierungskatalog weise zur Zuweisung 52.11 folgende Projekte und Mittel auf:

- 23.839 Euro für die Isolierung eines Speichers im Königin-Fabiola-Heim in Eupen,
- 936.000 Euro zugunsten der Beschützenden Werkstätte Eupen für den Bau einer Lager- und Produktionshalle,
- 438.000 Euro für die Beschützende Werkstätte Meyerode für den Bau einer Produktions- und Lagerhalle,
- 600.000 Euro für die Hof Peters VoG für die bereits seit einigen Jahren anvisierte Errichtung eines Anbaus und
- 505.080 Euro für den Ausbau einer alten Scheune zugunsten der Wohngemeinschaft Lommersweiler, um weiterem Platzbedarf zu entsprechen.

Zur Ausgestaltung des Projekts der Wohngemeinschaft Lommersweiler, so der Minister, gebe es noch intensive Diskussionen zwischen dem Träger und der Dienststelle für Personen mit Behinderung, da es diesbezüglich unterschiedliche Ansichten gebe.

Das im Registrierungsprojekt eingetragene Projekt der Beschützenden Werkstätte Meyerode für den Bau einer Produktions- und Lagerhalle, so der Leiter des Bereichs Infrastruktur, habe schon im Infrastrukturplan gestanden, sei auf Wunsch des Trägers aber verschoben worden. Die Halle solle für Holzverarbeitung genutzt werden. Die Verantwortlichen der Einrichtung wollten ihre Überlegungen zur Ausführung des Projekts wohl noch vertiefen, da noch einige Fragen technischer und betriebswirtschaftlicher Art offen seien.

Auf Nachfrage teilte der Minister mit, dass das im Registrierungskatalog befindliche Vorhaben der Beschützenden Werkstätte Eupen erst in Grundzügen angedacht und der Regierung vor wenigen Wochen erstmals zur Kenntnis gebracht worden sei. Die Werkstätte habe die Möglichkeit, sich durch den Ankauf eines anrainenden Grundstücks auszudehnen, damit die aktuelle Betriebsfläche zu verdoppeln und neue Produktionszweige einzuführen.

Programm 20 – Besondere Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Das Programm 20 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 25.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 119.000 Euro.

Programm 21 – Aufnahme, Soziale Hilfe und Lebensbewältigung

Das Programm 21 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 22.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 107.000 Euro.

Der Leiter des Fachbereichs Infrastruktur berichtete, im Registrierungskatalog des Infrastrukturplans seien in Bezug auf die *Zuweisung 52.11 – Subventionen für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung* –, die zwar keine Verpflichtungsermächtigungen, dafür aber Ausgabeermächtigungen in Höhe von 10.000 Euro aufweise, 138.500 Euro für Umbauarbeiten der VoG Begleitetes Wohnen Ostbelgien an einer von ihr genutzten Immobilie in Nispert eingetragen. Das Projekt sei vor drei Jahren bereits im Infrastrukturplan gelistet gewesen, dann auf Bitten der Vereinigung gestrichen und schlussendlich von ihr neu eingereicht worden.

Ferner seien im Katalog im Rahmen der Zuweisung 52.11 nach wie vor 491.550 Euro für den Ankauf des Anwesens, in der die VoG Ephata in Eupen untergebracht sei, eingetragen.

Betreffend die Zuweisung 52.11 sei im Katalog noch ein Betrag in Höhe von 112.171 Euro verzeichnet, der für Umbauarbeiten eines in der Eupener Unterstadt gelegenen Hauses

der VoG OIKOS eingesetzt werden soll. Das Haus werde zurzeit von der VoG SIA genutzt, befinde sich aber im Besitz der VoG OIKOS.

Zur *Zuweisung 63.21 – Subventionen für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung* –, lediglich ausgestattet mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 18.000 Euro, berichtete der Fachbereichsleiter, dass dieser Betrag im Infrastrukturplan für das Jahr 2014 zur Installation einer Brandmeldeanlage in einer Notaufnahmewohnung der Stadt Eupen am Garnstock eingetragen sei.

Im Katalog des Infrastrukturplans seien betreffend die Zuweisung 63.21 45.120 Euro für den Ankauf eines Gebäudes durch das ÖSHZ St. Vith, 14.971 Euro für dessen Renovierung, 35.215 Euro für Dachdecker-, Fassadendämmungs- und Schreinerarbeiten an einem Haus der Stadt Eupen, in der die VoG Begleitetes Wohnen untergebracht sei, und 83.998 Euro für die Instandsetzung einer Notaufnahmewohnung der Stadt Eupen verzeichnet.

Programm 22 – Gesundheitswesen

Das Programm 22 umfasst Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 281.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 1.050.000 Euro.

Der Leiter des Fachbereichs Infrastruktur teilte zur *Zuweisung 53.26 – Subventionen für Ankauf, Bau, Umbau und Einrichtung im Krankenhausbereich* –, ausgestattet mit Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 281.000 Euro und Ausgabeermächtigungen in Höhe von 259.000 Euro, mit, dass der Infrastrukturplan 2014 hinsichtlich dieses Postens einen Preisrevisionszuschuss im Umfang von 20.000 Euro betreffend den Umbau der Klinik St. Josef in St. Vith und 260.167 Euro zur Realisierung der Bauphase 5/2 am Zentralgebäude des St. Nikolaus-Hospitals in Eupen vorsehe.

Die Bauprojekte des St. Vith Krankenhaus seien alle zugesagt und schritten gut voran. Die Verantwortlichen der Einrichtung schätzten, dass die Bautätigkeiten zu Beginn des Frühjahrs 2014 abgeschlossen werden können.

Für Preisrevisionszuschüsse und Indexanpassungen bestehender und künftiger Zusagen betreffend den Umbau des Eupener Krankenhauses seien im Registrierungskatalog 670.667 Euro bzw. 102.937 Euro eingetragen. Im Vergleich zum St. Vith Krankenhaus bewegten sich die Beträge für die Preisrevisionszuschüsse finanziell in anderen Dimensionen. Dies rühre daher, dass die meisten der Lose für den Umbau des Eupener Krankenhauses vor 2006 zugesagt worden seien und die Preisrevisionen für diese Arbeiten enorm hoch ausgefallen seien. Allein für das Jahr 2006 seien 13 % Preisrevision zu verzeichnen gewesen. Seit 2008 sei jedoch eine rückläufige Tendenz zu konstatieren.

Für das Eupener Krankenhaus werde Ende 2014 mit dem Abschluss der laufenden Bauphase für gerechnet.

Abstimmung

Der Berichterstatterin wurde für die Abfassung der Stellungnahme vom Ausschuss einstimmig das Vertrauen ausgesprochen.

Die Berichterstatterin
R. STOFFELS

Der Vorsitzende
C. SERVATY